

WESTFÄLISCHE
WILHELMS-UNIVERSITÄT
MÜNSTER

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2005

Ausgegeben zu Münster am 19. Juli 2005

Nr. 8

Inhalt	Seite
Studienordnung des Unterrichtsfaches Philosophie/Praktische Philosophie mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 09. Juni 2005	291
STUDIENORDNUNG für den Studiengang Niederländisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 09. Juni 2005	312
STUDIENORDNUNG für den Studiengang Niederländisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 09. Juni 2005	335
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. November 2004 vom 17. Juni 2005	352

Herausgegeben vom
Rektor der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
Schlossplatz 2, 48149 Münster
AB Uni 2005/8

<http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html>



Studienordnung des Unterrichtsfaches Philosophie/Praktische Philosophie

mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen vom 09. Juni 2005

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht	291
§ 1 Geltungsbereich	292
§ 2 Aufgaben der Studienordnung	292
§ 3 Besondere Studienvoraussetzungen	292
§ 4 Studienbeginn	293
§ 5 Regelstudienzeit, Umfang und Struktur des Studiums	293
§ 6 Ziel des Studiums	293
§ 7 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen	294
§ 8 Inhalte des gesamten Studiums	294
§ 9 Inhalte des Grundstudiums, Leistungsnachweise	295
§ 10 Zwischenprüfung	296
§ 11 Inhalte des Hauptstudiums, Leistungsnachweise	296
§ 12 Schulpraktische Studien	297
§ 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums	297
§ 14 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Gymnasium/Gesamtschule	297
§ 15 Studienberatung	299
§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	299
§ 17 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	300
§ 18 Erweiterungsprüfung (§ 29 LPO):	300
§ 19 Erwerb eines weiteren Lehramtes	301
1. Anhang: Allgemeine Beschreibung der in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen	302
1. Modul „Argumentation und Text“ (A)	302
2. Modul „Erkennen und Sein“ (E)	302
3. Modul „Handeln und Moral“ (H)	303
4. Modul „Gesellschaft und Staat“ (G)	303
5. Modul „Didaktik“ (D)	304
6. Modul „Mensch und Kultur“ (M)	305
7. Modul „Wahrheit und Wirklichkeit“ (W)	306
8. Freies Modul (F)	306
2. Anhang: Modulprofile des Hauptstudiums	3077
3. Anhang: Studienplan	

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt die Ausbildung der Studierenden des Faches Philosophie/Praktische Philosophie an der Westfälischen Wilhelms-Universität mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.
- (2) Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz – LABG) vom 02. Juni 2002 (GV. NW. S. 325) und die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung vom 27. März 2003 (GV. NW. S. 182) sowie die Ordnung für die Zwischenprüfung in Lehramtsstudiengängen in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) geändert durch das Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752).

§ 2 Aufgaben der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung gibt einen Überblick über Voraussetzungen und formalen Aufbau des Studiums (§§ 3 bis 5), weist die Studienziele, Organisationsformen und Studieninhalte aus (§§ 6 bis 8), legt, nach Grund- und Hauptstudium gegliedert, Art und Anzahl der zu studierenden Module fest, bestimmt die Studien- und Prüfungsleistungen, die für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlich sind (§§ 9 bis 14), gibt Hinweise zur Studienberatung (§ 15), nennt Bestimmungen zur Anrechnung von Prüfungsleistungen, Erweiterungsprüfungen und Schlussvorschriften (§§ 16 bis 19), beschreibt detailliert die zu erwerbenden Kompetenzen (1. Anhang) und bietet in einem Studienplan (2. Anhang) Orientierungshilfen für den Studienaufbau.
- (2) Die Studienordnung dient Studierenden und Lehrenden. Sie bindet die Angebote des Faches Philosophie/Praktische Philosophie an vorgegebene Ziele und Kompetenzen dieses Studienganges und dient somit auch als eine Grundlage für erforderliche Evaluationen (§ 52 (1) LPO).

§ 3 Besondere Studienvoraussetzungen

- (1) Für das Studium des Unterrichtsfaches Philosophie/Praktische Philosophie ist die Kenntnis zweier Fremdsprachen nachzuweisen, darunter Latein oder Griechisch. Dieser Nachweis wird geführt durch den entsprechenden Vermerk über das Latinum oder Graecum im Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder durch das Zeugnis der Erweiterungsprüfung gem. Ordnung der Erweiterungsprüfungen zum Abiturzeugnis in Lateinisch, Griechisch, Hebräisch vom 02. April 1985 (GV. NW. S. 287).
- (2) Der Nachweis des Latinums oder Graecums ist Voraussetzung für die Ausstellung des Zwischenprüfungszeugnisses.

§ 4 Studienbeginn

Der Aufbau des Grundstudiums geht von einem Beginn im Wintersemester aus, das Studium kann aber auch in einem Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Umfang und Struktur des Studiums

- (1) Das Studium im Fach Philosophie/Praktische Philosophie umfasst eine Regelstudiendauer von neun Semestern mit mindestens 66 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf fachdidaktische Studien mindestens 8 SWS. Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Das Grundstudium (§ 9) mit mindestens 32 SWS endet mit der Zwischenprüfung (§ 10). Das Erste Staatsexamen (§ 14) während und am Ende des Studiums setzt Studien des Hauptstudiums im Umfang von mindestens 34 SWS voraus.
- (2) Das Studium ist gem. § 7 (1) LPO inhaltlich und organisatorisch modular strukturiert. Ein Modul für das Fach Philosophie/Praktische Philosophie umfasst Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Art (§ 7) im Umfang von 8 bis 10 SWS. Die Module erstrecken sich in der Regel über zwei Semester. Die Module des Hauptstudiums können bei entsprechendem Angebot auch nach einem Semester abgeschlossen werden.
- (3) Es wird unterschieden zwischen Pflichtmodulen und Freien Modulen. Pflichtmodule dienen dem Erwerb zentraler Kompetenzen für das angestrebte Lehramt (§ 6). Ihr Studium ist obligatorisch. Freie Module ergänzen das Programm der Pflichtmodule. Im Verlauf des Hauptstudiums wählen die Studierenden ein Freies Modul.
- (4) Einzelne Module sehen auch Lehrveranstaltungen außerhalb des Philosophischen Seminars vor (§ 8 (3)).
- (5) Für jedes Modul gibt es eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Diese(r) gibt vor Beginn des Modulstudiums bekannt, welche Veranstaltungskombinationen möglich sind.

§ 6 Ziel des Studiums

- (1) Ziel des Studiums Philosophie/Praktische Philosophie ist die Aneignung der fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten, die zusammen mit den im Vorbereitungsdienst zu erwerbenden Fähigkeiten die Studierenden befähigen, das Fach Philosophie/Praktische Philosophie in den Gymnasien und Gesamtschulen selbstständig zu unterrichten.

(2) Dazu sollen die Studierenden entsprechend den *Fächerspezifischen Vorgaben* für das Studium des Fachs Philosophie/Praktische Philosophie folgende Kompetenzen erwerben:

- | | | | |
|----|-------------------------------------|---|--|
| 1. | Erschließungskompetenzen: | – | Dialogische Kompetenz |
| | | – | Deutungskompetenz |
| | | – | Kompetenz zur Produktion eigener Texte |
| 2. | Orientierungskompetenzen: | – | Intrakulturelle Kompetenz |
| | | – | Interkulturelle Kompetenz |
| | | – | Historisch-systematische Kompetenz |
| | | – | wissenschaftskulturelle Kompetenz |
| 3. | Urteilskompetenzen: | – | Fähigkeit zu logischer Stringenz |
| | | – | Einstimmigkeit mit sich selbst |
| | | – | Dissenskompetenz |
| 4. | Autonomie und Handlungskompetenzen: | – | Autonomie |
| | | – | Kompetenz zu kommunikativem Handeln |

§ 7 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen

- (1) Vorlesungen vermitteln überwiegend in Vortragsform Grundbegriffe, Probleme, Methoden und, unter Bezug auf grundlegende Werke, systematische Ansätze der Philosophie. Sie vermitteln ferner in zusammenhängender Darstellung ausgewählte Gegenstände des Faches nach dem Stand der Forschung.
- (2) Proseminare vermitteln grundlegende inhaltliche und historische Kenntnisse und methodische Fertigkeiten. Sie dienen ferner der Vertiefung dieser Kenntnisse und Methoden durch entsprechende Übungen. Das Anfertigen von Protokollen, Referaten und Hausarbeiten, das wissenschaftliche Bibliographieren und weitere elementare Arbeitsformen sollen hier vermittelt werden. Proseminare richten sich an Studierende des Grundstudiums.
- (3) Übungen und Tutorien sind Sonderformen der Proseminare. Sie dienen der anwendungsorientierten Vertiefung von Vorlesungen und der Einübung fachwissenschaftlicher und methodischer Fertigkeiten.
- (4) Hauptseminare dienen der Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse, der Bewältigung komplexer Fragestellungen und der Beurteilung vorwiegend neuer Problemstellungen mit wissenschaftlichen Methoden. Sie fördern und fordern zunehmend selbstständiges Arbeiten. Sie richten sich an Studierende des Hauptstudiums.
- (5) Kolloquien dienen in der Behandlung spezieller historischer und systematischer Themen der Examensvorbereitung.

§ 8 Inhalte des gesamten Studiums

- (1) Die zu erwerbenden Kompetenzen für den Unterricht in Philosophie/Praktische Philosophie (§ 6) werden im Studium fachübergreifend erworben.

- (2) Als akademische Leitwissenschaft bietet die Philosophie die zentralen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Inhalte des Studiums.
- (3) In die Module des Studienfachs werden auch Inhalte der Soziologie, der Psychologie und der Religionswissenschaft integriert.
- (4) Die für die Kompetenzen erforderlichen Inhalte beziehen sich gemäß den *Fächerspezifischen Vorgaben* für das Studium der Philosophie für die Oberstufe auf sechs philosophische Problemfelder:
1. Probleme des Wissens
 2. Probleme des Weltbildes und Wirklichkeitsverständnisses
 3. Probleme des Menschseins
 4. Probleme des Handelns
 5. Probleme des gesellschaftlichen Zusammenlebens
 6. Probleme der Geschichte und Kultur.

und im Sinne der Vorgaben für das Studium der Praktischen Philosophie außerdem auf sieben Fragenkreise:

1. Die Frage nach dem Selbst
2. Die Frage nach dem Anderen
3. Die Frage nach dem guten Handeln
4. Die Frage nach Recht, Staat und Wirtschaft
5. Die Frage nach Natur, Kultur und Technik
6. Die Frage nach Wahrheit, Wirklichkeit und Medien
7. Die Frage nach Ursprung, Zukunft und Sinn

Die Erschließung der Inhalte berücksichtigt die drei Lernperspektiven des Unterrichtsfachs:

- I. personale Perspektive
- II. gesellschaftliche Perspektive
- III. ideengeschichtliche Perspektive.

§ 9 Inhalte des Grundstudiums, Leistungsnachweise

- (1) Das Grundstudium (1. bis 4. Semester) dient dem Erwerb der allgemeinen historischen und systematischen Kenntnisse sowie der methodischen Fähigkeiten. Es wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen (§ 10).
- (2) Im Grundstudium sind die Pflichtmodule „Argumentation und Text“ (A), „Erkennen und Sein“ (E), „Handel und Moral“ (H) und „Gesellschaft und Staat“ (G) mit jeweils 8 SWS zu studieren. Diese Module umfassen im Kernbereich eine Vorlesung und eine Übung. Übungsveranstaltungen oder Tutorien können in Untergruppen aufgeteilt werden. Der Wahlpflichtbereich besteht aus Proseminaren.
- (3) Das Modul A wird in den beiden ersten Semestern studiert. Dazu gehört eine obligatorische Logik-Klausur. Diese kann bei Nicht-Bestehen zweimal wiederholt werden.
- (4) In das Modul G ist eine Pflichtveranstaltung (2 SWS) des Soziologischen Instituts integriert.
- (5) Neben der erfolgreich abgeschlossenen Logik-Veranstaltung (Abs. 3) ist aus drei der vier Grundstudiumsmodule je ein Leistungsnachweis zu erbringen. Leistungsnachweise des

Grundstudiums werden aufgrund individuell erbrachter Leistungen der Studierenden erteilt; die Anforderungen entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind.

§ 10 Zwischenprüfung

- (1) Die Zwischenprüfung dient dem Nachweis, dass sich die Studierenden methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen des Faches angeeignet haben (LPO § 8 (2)). Für die Durchführung ist das Prüfungsamt bei der Philosophischen Fakultät gemäß der von der Universität erlassenen Zwischenprüfungsordnung vom 2.12.2004 zuständig.
- (2) Voraussetzungen für die Erteilung des Zwischenprüfungszeugnisses sind:
 - a) ein Studium im Umfang von 32 SWS
 - b) der Erwerb von 3 benoteten Leistungsnachweisen in Proseminaren dreier Module
 - c) das Bestehen der Zwischenprüfung
 - d) Nachweis des Latinums oder Graecums
- (3) Die Zwischenprüfung im Fach Philosophie/Praktische Philosophie besteht aus der in das Modul A integrierten Logik-Klausur (§ 9 (3)) und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer am Ende des 4. Semesters. Für die mündliche Prüfung können die Studierenden ihrem Prüfer zwei Schwerpunkte aus den Modulen A, E, H und G, die nicht schon durch Leistungsnachweise abgedeckt sind, vorschlagen.

§ 11 Inhalte des Hauptstudiums, Leistungsnachweise

- (1) Das Hauptstudium dient der fachwissenschaftlichen Vertiefung und dem Erwerb didaktischer Kompetenzen. Es ist bezogen auf die Regelstudienzeit von neun Semestern (§ 5 (1)) auf fünf Studiensemester berechnet mit einem Gesamtumfang von mindestens 34 SWS (vgl. Abs. 3). Die schriftlichen Prüfungen und die mündliche Prüfung des Examens (§ 14 (1)) werden im Hauptstudium im Anschluss an Module abgelegt. Das Erziehungswissen Abschlusskolloquium erfolgt als letzte Teilprüfung des Staatsexamens.
- (2) Im Hauptstudium sind die Module „Didaktik“ (D), „Wahrheit und Wirklichkeit“ (W) und „Mensch und Kultur“ (M) als Pflichtmodule sowie ein Freies Modul (F) zu studieren. Der Studienumfang beträgt für die Module D, W und F jeweils 8 SWS; das Modul M ist mit 10 SWS vertieft zu studieren. Die Module des Hauptstudiums enthalten in der Regel eine Vorlesung sowie Hauptseminare und Kolloquien. Die oder der Modulbeauftragte gibt vor Beginn des Modulstudiums bekannt, welche Veranstaltungskombinationen möglich sind.
- (3) Das Modul D sollte im 5. und 6. Semester studiert werden, so dass die Prüfung in diesem Modul nicht die letzte Modulprüfung des Hauptstudiums ist. Die Modulabschlussprüfung erfolgt schriftlich. Dieses Modul wird um eine zusätzliche soziologische Pflichtveranstaltung (2 SWS) aus dem erziehungswissenschaftlichen Modul „Bildung und Erziehung im historisch-gesellschaftlichen Kontext“ erweitert, wenn nicht Soziologie als gesellschaftswissenschaftliches Fach im Rahmen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums gemäß § 4 LPO im Hauptstudium studiert wird. Im Falle der Erweiterung erhöht sich die Pflichtstundenzahl des Hauptstudiums auf 36 SWS.

- (4) In das Modul M sind zwei Veranstaltungen aus dem Bereich der Religionswissenschaften (4 SWS) integriert.
- (5) In jedem der vier Module ist ein Leistungsnachweis zu erbringen (§ 35 (5) LPO). Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden aufgrund individuell erbrachter Leistungen der Studierenden erteilt; die Anforderungen entsprechen mindestens denen, die an eine vierstündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Diesen Ansprüchen entsprechen etwa folgende Leistungen:
- eine Hausarbeit im Umfang von mindestens 15 Seiten,
 - maßgebliche Mitgestaltung einer Hauptseminar- oder Kolloquiumssitzung (Präsentation und Diskussionsmoderation von ca. 30 Minuten) plus Ausarbeitung im Umfang von mindestens 8 Seiten,
 - maßgebliche Mitgestaltung einer Hauptseminar- oder Kolloquiumssitzung (Präsentation und Diskussionsmoderation von ca. 30 Minuten) plus zweistündige Abschlussklausur,
 - Anfertigung von zwei Essays von jeweils mindestens 6 Seiten,
 - Anfertigung von zwei Protokollen plus Abschlussklausur.
- Mindestens ein Leistungsnachweis muss auf der Basis einer Hausarbeit erbracht werden. Leistungsnachweise werden erst ausgestellt, wenn das Modulstudium ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Dies schließt auch entsprechende Nachweise der soziologischen (Abs. 3) und der religionswissenschaftlichen Studien (Abs. 4) ein.

§ 12 Schulpraktische Studien

Gemäß § 10 (4) LPO sind Praxisphasen zu absolvieren. Die Gesamtdauer der fachpraktischen Studien des Hauptstudiums beträgt 10 Wochen. Studierende legen dasjenige Fach fest, in welchem sie fachdidaktisch für das Fachpraktikum betreut werden wollen. Im Fach Philosoph/Praktische Philosophie wird das Fachpraktikum durch ein vor- und nachbereitendes Seminar betreut. Es steht in Verbindung zum Modul D.

§ 13 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung erfolgt gem. § 20 LPO. Für die Zulassung zu Prüfungen der Ersten Staatsprüfung ist neben dem Nachweis der bestandenen Zwischenprüfung (§ 10) der Nachweis des ordnungsgemäßen Hauptstudiums (§ 11) vorzulegen. Für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist die Vorlage des Leistungsnachweises im Modul D und zwei weiterer Leistungsnachweise des Hauptstudiums (§ 11 (5)) erforderlich.
- (2) Der Umfang des nachzuweisenden ordnungsgemäßen Studiums richtet sich nach § 35 (3/5) LPO in Verbindung mit §§ 8, 9 und 11 der vorliegenden Studienordnung und wird in geeigneter Form, z.B. durch das Studienbuch und Studien- und Leistungsnachweise für Module (§11 (5)), belegt.

§ 14 Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Gymnasium/Gesamtschule

- (1) Die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen umfasst gem. § 36 (1) LPO:
- a) schriftliche Prüfung in Erziehungswissenschaft,

- b) erste Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches,
 - c) zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des ersten Faches,
 - d) erste Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches,
 - e) zweite Prüfung in der Fachwissenschaft des zweiten Faches,
 - f) Prüfung in der Fachdidaktik des ersten Faches,
 - g) Prüfung in der Fachdidaktik des zweiten Faches,
 - h) Schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft oder einem der Fächer (Fachwissenschaft oder Fachdidaktik)
 - i) Erziehungswissenschaftliches Abschlusskolloquium
- (2) Zwei Prüfungen der Ersten Staatsprüfung im Fach Philosophie/Praktische Philosophie, einschließlich die des Moduls D (§ 11 (3)), erfolgen schriftlich, eine mündlich. Die letzte Modulprüfung sollte eine mündliche sein.
- (3) Die Prüfungen werden im Hauptstudium im Anschluss an Module abgelegt (§ 13 (4) LPO, § 11 (1)) und beziehen sich auf die Inhalte der gesamten Module (§§ 14 (2), 15 (4), LPO). Die Meldung zur Prüfung muss dem Prüfungsamt vier Wochen vor dem geplanten Termin vorliegen. Mit der Meldung sind das vorgeschlagene Mitglied des Prüfungsamtes, das Modul, auf das sich die Prüfung beziehen soll, sowie im Fall der mündlichen Prüfung Termin und Ort anzugeben. Gleichzeitig ist gem. § 21 (6) in Verbindung mit § 15 (6) LPO die Einverständniserklärung gem. Absprache zwischen dem Prüfling und den Prüfenden (Termin und Ort) vorzulegen.
- (4) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit (nach § 17 LPO) muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete/Module gem. dieser Studienordnung zum Gegenstand haben. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in drei Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten. Die schriftliche Hausarbeit ist binnen drei Monaten nach der Mitteilung des Themas dem Prüfungsamt abzuliefern.
- (5) Die schriftlichen Prüfungen gem. § 14 LPO dienen der Feststellung, ob die Prüflinge in der Lage sind, in einem Zeitrahmen von vier Stunden mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Faches Philosophie/Praktische Philosophie entsprechende Aufgabe zu lösen. Die Aufgaben beziehen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls und sind so zu stellen, dass bei der Bearbeitung grundlegende Kenntnisse zur Thematik der entsprechenden Lehrangebote, zur Methodik des Faches sowie zur Fähigkeit, Wissen im Sinne der gestellten Aufgabe anzuwenden, nachgewiesen werden.
- (6) Durch die in der Regel 45-minütigen mündlichen Prüfungen (§ 15 LPO), deren Themenstellungen sich auf die Inhalte des gesamten Moduls beziehen, soll festgestellt werden, ob der Prüfling Zusammenhänge der Prüfungsgebiete erkennt und darstellen kann sowie spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und zu beantworten vermag.
- (7) Prüfungen der Ersten Staatsprüfung, zu denen eine Meldung im Rahmen der Regelstudienzeit erfolgt, gelten im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen (Feiversuch gem. § 22 LPO). Wer eine mündliche oder schriftliche Prüfung in der Regelstudienzeit bestanden hat, kann zur Verbesserung der Note die Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist bis zum Beginn des darauf folgenden Semesters zu stellen. Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung ein besseres Ergebnis, so tritt dieses an die Stelle der bisherigen Note.

§ 15 Studienberatung

- (1) Der Studienordnung ist gemäß § 86 (4) Hochschulgesetz (HG) ein Studienplan als 2. Anhang beigelegt. Er dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten und ordnungsgemäßen Aufbau des Studiums im Fach Philosophie/Praktische Philosophie.
- (2) Die Inanspruchnahme einer fachlichen Studienberatung vor Eintritt in das Hauptstudium ist für jeden Studierenden verpflichtend, da mit der Wahl der Module des Hauptstudiums zugleich über Prüfungsmodule und ggf. auch Prüfer/innen mitentschieden wird.
- (3) Für alle Fragen zur Organisation, Durchführung und zum Abschluss des Studiums stehen die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere die Modulbeauftragten in ihren Sprechstunden zur Verfügung. Zu Beginn eines jeden Semesters werden in der Regel von den Lehrenden des Philosophischen Seminars und von der Fachschaft besondere Einführungsveranstaltungen durchgeführt, wie: Bibliotheksführung, Erstsemester-Information und allgemeine Einführung in das Studium der Philosophie/Praktischen Philosophie.
- (4) Für allgemeine Fragen des Studiums steht die Zentrale Studienberatung der WWU zur Verfügung.
- (5) In studentischen Angelegenheiten berät die Fachschaft.
- (6) Für alle Fragen, die mit der Zwischenprüfung, ihrer Durchführung sowie der Anerkennung von Prüfungsleistungen zusammenhängen, ist das *Prüfungsamt für die Zwischenprüfungen in Lehramtsstudiengängen in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät* (Dekanat der Philosophischen Fakultät) in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertreterinnen/Fachvertretern zuständig.
- (7) In Angelegenheiten der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt berät das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen.

§ 16 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Bei der Frage der Anrechnung/Anerkennung von Prüfungsleistungen sind insbesondere der § 50 (1/2/5) LPO 2003 sowie § 92 HG zu berücksichtigen.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.
- (4) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den fachlichen Anforderungen des Lehramtsstudiengangs entsprechen, können angerechnet werden.

- (5) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.
- (6) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der Zwischenprüfungsordnung.
- (7) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.
- (8) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 LPO.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

- (1) Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität am Tage nach Aushang in Kraft. Sie gilt für Studierende, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium im WS 2003/2004, im SS 2004, im WS 2004/2005 oder im SS 2005 begonnen haben, gilt abweichend von den in §§ 9 und 10 genannten Anforderungen an das Grundstudium folgende Regelung: Die Studierenden müssen die in § 9 der Studienordnung des Studienfaches Philosophie mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 10. September 1998 genannten Bedingungen erfüllen.
- (3) Lehramtsstudierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Grundstudium befinden, können unter Beachtung der Regelungen gem. § 53 (2) nach der Zwischenprüfung in das Hauptstudium für die neuen Lehrämter wechseln.
- (4) Lehramtsstudierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Studienordnung im Hauptstudium befinden, können auf eigenen Wunsch in die neue Lehramtsstruktur wechseln. Dazu bedarf es eines Antrags an das Prüfungsamt.

§ 18 Erweiterungsprüfung (§ 29 LPO):

Nach bestandener Erster Staatsprüfung für ein Lehramt kann eine Erweiterungsprüfung im Fach Philosophie/Praktische Philosophie abgelegt werden. Dazu sind erforderlich:
 - vorbereitende Studien im Umfang von 32 bis 34 SWS; das entspricht in etwa der Hälfte des ordnungsgemäßen Studiums. Davon entfallen auf das Grundstudium (ohne Leistungsnachweise und Zwischenprüfung) 8 SWS. Jedes Modul des Grundstudiums (§ 9 (2)) soll mit einer Veranstaltung studiert werden. Auf das Hauptstudium entfallen 24 bis 26 SWS (vgl. § 11 (3))

- vorbereitende Studien zweier fachwissenschaftlicher Module des Hauptstudiums und des Moduls D (§ 11 (2/3))
 - je ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Hauptstudiums; ein fachwissenschaftliches Modul kann ohne Leistungsnachweis studiert werden
- Für die Zulassung und die Durchführung der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften für die Prüfungen im Fach Philosophie/Praktische Philosophie Anwendung (§§ 11, 13, 14). Die entsprechenden Anforderungen sind zugrunde zu legen.

§ 19 Erwerb eines weiteren Lehramtes

Die mit dem Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen erworbenen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kompetenzen des Fachs Philosophie/Praktische Philosophie enthalten diejenigen, die auch für Praktische Philosophie für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen (GHR) und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erforderlich sind. Wer zusätzlich dieses GHR-Lehramt im Fach Praktische Philosophie erwerben will, muss entsprechende Studien und Prüfungsleistungen im Sinne des § 41 (3) LPO erbringen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereichs Geschichte/ Philosophie vom 02. Mai 2005

Münster, den 09. Juni 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. Juni 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

1. Anhang: Allgemeine Beschreibung der in den Modulen zu erwerbenden Kompetenzen'

1. Modul „Argumentation und Text“ (A)

Studierende sollen im Studium dieses Moduls jene analytischen, hermeneutischen, argumentativen und dialogischen Kompetenzen erwerben, die für die philosophische Bearbeitung aller Fragenkreise des Schulfachs Praktische Philosophie und aller Problemfelder der Oberstufenphilosophie grundlegend sind.

- (a) Studierende sollen nach dem Studium des Moduls A in der Lage sein, in mündlichen Beiträgen und schriftlichen Texten zu Fragen der Praktischen und der Theoretischen Philosophie die zugrunde liegende Argumentation (in ihrer formalen Struktur und ihrem inhaltlichen Zusammenhang) zu erkennen, übersichtlich zu rekonstruieren, korrekt zu klassifizieren (deskriptiv, normativ usw.) und auf ihre Gültigkeit zu prüfen und zu beurteilen. Die Rekonstruktion der argumentativen Struktur von mündlichen Beiträgen und schriftlichen Texten fordert und fördert *Deutungs- und Erschließungskompetenzen* sowie *Kompetenzen in der Produktion eigener Texte*. Bei der Prüfung und Beurteilung der Gültigkeit werden *Kompetenzen des folgerichtigen Denkens* und *Urteilskompetenzen* entwickelt und verbessert. Der *Fähigkeit zu logischer Stringenz* dient der Erwerb spezifischer Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich formaler Logiken. Die Einübung in unterschiedliche Verfahren der Textanalyse fördert eigene Erschließungskompetenzen wie auch Fertigkeiten im Bereich der Fachmethodik.
- (b) Neben den genannten Analyse- und Bewertungskompetenzen soll gleichrangig die dialogische und soziale Kompetenzen entwickelt und verbessert werden. Die Studierenden sollen in mündlicher Rede und Gegenrede wie auch in der *Produktion eigener philosophischer Texte* logisch folgerichtig und rational überzeugend argumentieren lernen.

2. Modul „Erkennen und Sein“ (E)

Studierende sollen nach dem Studium des Moduls E in der Lage sein, Probleme und Positionen des 6. Fragenkreises des Schulfachs Praktische Philosophie und des 2. und 3. Problemfelds der Oberstufenphilosophie zu erschließen und zu beurteilen.

- (a) Die Studierenden erwerben durch die Auseinandersetzung mit Schlüsseltexten der Philosophiegeschichte sowohl *historisch-systematische Kompetenzen* als auch *Erschließungskompetenzen*, indem sie lernen, die wichtigsten erkenntnistheoretischen, wissenschaftstheoretischen und metaphysischen Grundpositionen systematisch und historisch einzuordnen und zu aktuellen Positionen und Fragen in Beziehung zu setzen. Sie sind fähig, neuere wissenschaftliche und wissenschaftskritische Fragestellungen (nach der Reichweite unseres Wissens, der Geltung unserer Erkenntnisansprüche, nach Erklärung und Verstehen) im Lichte ihrer historischen und ideengeschichtlichen Entwicklung zu bewerten. Sie lernen, die Formen unserer Welterkenntnis kritisch zu beurteilen (wissenschaftliche Theorienbildung vs. metaphysische Systembildung) und die Quellen unserer Erkenntnis sowie die Möglichkeit und Reichweite von Wissen zu hinterfragen (Auseinandersetzung mit dem Skeptizismus, Theorien des Wissens und der epistemischen Rechtfertigung).
- (b) Sie können eigene existenzielle Grundfragen (nach Gott, Seele, Welt) in ihrem philosophiegeschichtlichen Zusammenhang neu bewerten und lernen, sich auf einer theoretisch-

argumentativen Ebene mit alltagsweltlichen Erfahrungen auseinanderzusetzen. Durch die kritische Lektüre und Analyse zentraler Texte aus der Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie und Metaphysik üben die Studierenden sich zudem in *Kritik- und Urteilsfähigkeit*.

3. Modul „Handeln und Moral“ (H)

Studierende sollen nach dem Studium des Moduls H Probleme und Positionen des 3. Fragenkreises des Schulfachs Praktische Philosophie und des 4. Problemfeldes der Oberstufenphilosophie erschließen und beurteilen können.

- (a) Studierende sollen durch das Studium des Moduls „Handeln und Moral“ in der Lage sein, zentrale theoretische Ansätze der Moralphilosophie (bspw. deontologische, konsequenzialistische, wert- und tugendethische Ansätze) zu erfassen. Sie können die begriffliche und argumentative Grundstruktur dieser Ansätze erschließen und ihre normativen und methodischen Prämissen (bspw. Willensfreiheit) offen legen. Dazu gehören auch metaethische Fragestellungen und handlungstheoretische Überlegungen (Handlungstheorie, Gründe, Motive, Ursachen). Die dabei erworbenen Erkenntnisse dienen der Ausbildung von historisch-systematischen und philosophiegeschichtlichen Kompetenzen sowie *Deutungskompetenzen*.
- (b) Studierende sollen nach dem Studium des Moduls H in der Lage sein, moralphilosophische Ansätze auf ethische Probleme, wie sie in der gesellschaftlichen und beruflichen Praxis von zunehmender Bedeutung sind, zu beziehen. Sie sollen über die Kompetenz verfügen, bei konkreten ethischen Problemstellungen die jeweilige Reichweite einzelner Ansätze der normativen Ethik zu beurteilen und sie gegebenenfalls in ihren Stärken miteinander zu kombinieren. Aus diesem Anwendungsbezug erwachsen entsprechende *Urteils-, Orientierungs-, und Handlungskompetenzen*. Bei den Fragen der angewandten Ethik sollen insbesondere Probleme einer pluralistischen, multikulturellen und einer von wissenschaftlich-technischen Modernisierungsprozessen geprägten Gesellschaft berücksichtigt werden, um so *intra- und interkulturelle Kompetenzen*, die *Kompetenz zu kommunikativem Handeln und Autonomie* zu fördern. Darin ist die Fähigkeit eingeschlossen, das Fortbestehen begründeter Dissense auszuhalten.

4. Modul „Gesellschaft und Staat“ (G)

Studierende sollen nach dem Studium des Moduls G in der Lage sein, Probleme und Positionen des 2. und 4. Fragenkreises des Schulfachs Praktische Philosophie und des 5. und 6. Problemfeldes des Lehramts Philosophie/Praktische Philosophie in allen drei Lernperspektiven zu erschließen und zu beurteilen. Durch die Einbeziehung soziologischer Kompetenzen liegt ein besonderes Gewicht auf der gesellschaftlichen Perspektive.

- (a) Studierende sollen durch das Studium des Moduls „Gesellschaft und Staat“ in der Lage sein, zentrale Ansätze der Staats- und Sozialphilosophie sowie Geschichtsphilosophie zu unterscheiden (*Deutungskompetenzen*). Sie sollen über ein konzeptionelles und methodisches Instrumentarium verfügen, um die Modelle und Theorien auf konkrete Probleme des Zusammenlebens in Gesellschaft und Staat zu beziehen und normative Konflikte im Bereich von Gesellschaft, Wirtschaft und Staat zu analysieren (*Erschließungs- und Orientierungskompetenzen*). Dazu sollen insbesondere folgende Felder erschlossen werden:

Staatslegitimation, politische Anthropologie, Bedeutung von Institutionen, Staats- und Regierungsformen, Demokratietheorien und Erörterung der sie tragenden normativen Ideen: Menschenrechte, Freiheit, Gleichheit, Gerechtigkeit, Aufklärung, Fortschritt usw. (*historisch-systematische Kompetenz*).

- (b) Die Studierenden sollen im Verlauf des Moduls lernen, sich in kontroversen gesellschaftlichen Debatten zu orientieren: Sozial- und Rechtsstaat, Kommunitarismus vs. Liberalismus usw. Die wissenschaftstheoretische Erörterung der Grundlagen- und Prinzipienfragen empirisch arbeitender Gesellschaftswissenschaften wie Politikwissenschaft und Soziologie wird einbezogen (*wissenschaftskulturelle Kompetenz*). Es sollen so die Voraussetzungen geschaffen werden für ein vertieftes Verständnis des öffentlichen Dialoges, der zu Fragen des gesellschaftlichen Zusammenlebens stattfindet (*Handlungs- und Autonomiekompetenz*).

5. Modul „Didaktik“ (D)

Studierende sollen im Studium des Moduls D grundlegende fachdidaktische und -methodische Kompetenzen zur Planung, Gestaltung und Beurteilung des Unterrichts in Philosophie/Praktische Philosophie erwerben. Dies setzt voraus, dass sie bereits Fachkompetenzen zu zentralen Fragenkreisen der Praktischen Philosophie und Problemfeldern der Philosophie wie auch zur Argumentation erworben haben.

- (a) Das fachdidaktische Studium soll die Studierenden befähigen, die Praxis des Philosophierens in ihrer Relevanz für die Entwicklung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen. Dabei beziehen sie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Lebensbedingungen in der modernen Gesellschaft (Individualisierung, Pluralisierung von Lebensformen und Werten usw.) mit ein.
- (b) Die Studierenden kennen historisch und kulturell unterschiedliche Formen der Integration des Philosophierens in den öffentlichen Diskursen und können so derzeitige Institutionalisierungen von Philosophie in Gesellschaft und Wissenschaft sowie in der Schule verstehen und beurteilen. Auf der Basis der Kenntnis unterschiedlicher didaktischer Grundkonzeptionen, insbesondere zur Werteerziehung, lernen sie, philosophische Lehrpläne in ihrer Struktur und Intention zu erschließen und zu bewerten.
- (c) Durch exemplarische Übungen für die Planung von Unterricht lernen die Studierenden, ausgehend vom Frage- und Problemhorizont Jugendlicher, lebensweltlich angebundene Probleme philosophisch zu erschließen (personale Perspektive), auf ihre gesellschaftlichen Implikationen hin zu befragen (gesellschaftliche Perspektive) und das Reflektions- oder Lösungspotenzial philosophischer Positionen zu mobilisieren (ideengeschichtliche Perspektive). Sie werden vertraut mit der Technik, philosophische Texte problem- und adressatenbezogen zu reduzieren und zu kommentieren, und lernen es, entsprechende Textbearbeitungen zu beurteilen. Diese didaktische Fähigkeiten verbinden sie mit methodischen Kompetenzen: 1. Die Studierenden verstehen es, mit allgemeinen Denkmethoden des Philosophierens umzugehen (nicht-empirische Begriffe bilden, definieren und verwenden; Modelle entwickeln; argumentieren; Texte und Sachverhalte analysieren und interpretieren; philosophische Probleme formulieren und Lösungen entwickeln; Kritik üben und Alternativen entfalten; Gedankenexperimente durchführen usw.). 2. Sie sind in der Lage zu prüfen, welche besonderen, den philosophischen Denkrichtungen entlehnten Fachmethoden (analytische Philosophie, Konstruktivismus, Phänomenologie, Dialektik, Hermeneutik, Dekonstruktion, Spekulation usw.) zur Problemerschließung und -Lösung

besonders geeignet sind. 3. Sie sind vertraut mit dem medialen Spektrum des unterrichtlichen Philosophierens: Sie lernen die drei Grundmedien des Philosophierens (Gespräch, Texte lesen und schreiben) mit den allgemeinen und besonderen Fachmethoden zu vermitteln und auch die Chancen der Nutzung moderner Medien (Bild, Foto, Film, Internet usw.) zu erschließen und zu beurteilen.

- (d) In einem mehrwöchigen Praktikum, das durch Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet wird, sammeln die Studierenden beobachtend und unterrichtend erste Erfahrungen mit der Umsetzung gemeinsam erarbeiteter Unterrichtskonzepte und vermitteln ihre fachdidaktischen und -methodischen Fähigkeiten mit Kenntnissen zur Artikulation von Unterricht (Einstieg, Erarbeitung, Sicherung usw.) und zu den allgemeinen Unterrichtsmethoden (Unterrichtsgespräch, Lehrervortrag, Einzel- und Gruppenarbeit, Projektarbeit, Expertenbefragung, Realbegegnung usw.).

6. Modul „Mensch und Kultur“ (M)

Studierende sollen nach dem Studium dieses Moduls in der Lage sein, Probleme und Positionen des 5. und 7. Fragenkreises des Schulfachs Praktische Philosophie sowie des 3. und 6. Problemfeldes der Oberstufenphilosophie zu erschließen und zu beurteilen. Es handelt sich hierbei um Probleme und Positionen der Philosophischen Anthropologie, der Kulturtheorie, der Religionswissenschaften und der Ästhetik.

- (a) Sie sollen die Frage nach dem Menschen und seiner Bestimmung als zentrales Problem der Philosophie erfassen und klassische Positionen (Antike, Renaissance und frühe Neuzeit, Aufklärung, philosophische Anthropologie des 20. Jahrhunderts) kennen und als Rahmen und Horizont für eine systematisch ausgerichtete Bestimmung des gegenwärtigen Bildes vom Menschen begreifen können. Die Grenzen einer biologisch ausgerichteten Anthropologie und die aktuellen Wege einer Selbstdeutung des Menschen als Kulturwesen sollen erfasst werden.
- (b) Die Studierenden sollen außerdem soweit in die Fragen der Kulturphilosophie eingeführt sein, dass sie fähig sind, die Ambivalenzen und Widersprüche der modernen Kultur zu artikulieren. Sie sollen eine Einstellung dazu finden können, dass unter den Bedingungen moderner Reflexivität Kulturphilosophie immer zugleich auch als Kulturkritik auftritt (*intrakulturelle Kompetenz*). Die Fähigkeit zur Erschließung und Deutung der eigenen Kultur, ihrer historischen Wurzeln und ihres modernen Pluralismus soll auch die Kompetenz zur Beurteilung fremder Kulturen und Religionen fördern (*interkulturelle Kompetenz*). Der Vergleich der Kulturen soll die Studierenden sensibilisieren für die Gefahren von Chauvinismus und Fundamentalismus, aber auch befähigen zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Kulturrelativismus (*Kompetenz zu kommunikativem Handeln, Dissenskompetenz*).
- (c) Die besondere Bedeutung der Ästhetik für die menschliche Kultur soll durch eine Einführung in zentrale Theorieansätze der philosophischen Ästhetik deutlich gemacht werden (Essenzialismus, Mimesis-Lehre, Konstruktivismus, Rezeptions- und Produktionsästhetik usw.). Es soll die Kompetenz gefördert werden, Ausdrucks- und Darstellungsformen verschiedener Künste in ihrer Bedeutung zu erfassen. Dadurch sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Phänomene der Gegenwartswelt ästhetisch zu beurteilen (*Deutungskompetenz, historisch-systematische Kompetenz, Urteilskompetenzen*). Dazu gehört auch ein Einblick in das Spannungsverhältnis von Wissenschaft und Lebenswelt (*wissenschaftskulturelle Kompetenz*).

7. Modul „Wahrheit und Wirklichkeit“ (W)

Studierende sollen nach dem Studium des Moduls W in der Lage sein, Probleme und Positionen des 6. und 7. Fragenkreises des Schulfachs Praktische Philosophie und des 2. Problemfeldes der Oberstufenphilosophie in den drei Lernperspektiven zu erschließen und zu beurteilen.

- (a) Sie sind fähig, in der alltäglichen Lebenswelt, den Medien und in den Wissenschaften begegnende Weisen der Wirklichkeitsauffassung auf verschiedene Typen von Wirklichkeitsverständnis (naiv-realistisch, theonom, empiristisch/rationalistisch, materialistisch/idealistisch, realistisch/konstruktivistisch usw.) zu beziehen und die jeweiligen Wahrheitsansprüche kritisch zu würdigen. Sie wissen um zum Teil divergierende Weltanschauungen und Weltbilder in unterschiedlichen kulturellen Kontexten sowie um das Spannungsverhältnis zwischen lebensweltlicher und naturwissenschaftlicher Perspektive, vor allem in modernen Gesellschaften. Sie können Grundannahmen, Gestaltungs- und Wirkmöglichkeiten moderner Medien erkennen. Dazu erwerben die Studierenden entsprechende *historisch-systematische Kompetenzen* aus den Bereichen Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Metaphysik, Medienphilosophie, Ästhetik usw. Anhand wissenschaftsphilosophischer Probleme erwerben sie *wissenschaftskulturelle Kompetenzen*. Der kompetente Umgang mit unterschiedlichen Deutungsmustern erfordert Perspektivwechsel, fördert Empathie und verstärkt so *interkulturelle Kompetenz*.
- (b) Die Studierenden dieses Moduls lernen, den Zusammenhang zu erkennen zwischen den Formen von Wirklichkeitsverständnis und Weltbildern auf der einen Seite und den jeweiligen Sinnentwürfen für das Weltgeschehen sowie für das menschliche Leben und Zusammenleben auf der anderen Seite. Die dazu erforderlichen *historisch-systematischen Kompetenzen* beziehen sich primär auf Fragen der Ontologie, Kosmologie, Geschichtsphilosophie usw. Die kritische Würdigung der vielfach divergierenden Antworten fördert *Dissenskompetenz*.

8. Freies Modul (F)

Studierende sollen nach dem Studium eines Freien Moduls in der Lage sein, Probleme und Positionen im Bereich der sieben Fragenkreise des Schulfachs Praktische Philosophie und der sechs Problemfelder der Oberstufenphilosophie exemplarisch vertieft oder neu fokussiert zu erschließen. Freie Module ergänzen Pflichtmodule thematisch oder sie liegen in ihrer Ausrichtung quer zu den Inhalten der Pflichtmodule und rücken besonders aktuelle Fragestellungen der Fachöffentlichkeit oder der breiten Öffentlichkeit, einzelne Philosophen, Epochen, Disziplinen, Textsorten, Medien usw. in den Mittelpunkt.

2. Anhang: Modulprofile des Hauptstudiums

5. Modul D / DS: Didaktik / Didaktik mit Soziologie

Inhalt und Qualifikationsziele: **siehe allgemeine Modulbeschreibung im Anhang 1, Punkt 5.**

Verwendbarkeit des Moduls: Modul des Hauptstudiums

Status: obligatorisches Examenmodul

allgemeine Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums

Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über zwei Semester. D1/DS1 wird jeweils nur im Wintersemester angeboten

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Teilnahme an D1 / DS1 ist Pflicht. Veranstaltungen D2 / DS 2 bis D4 / DS4 sind Wahlpflichtveranstaltungen. Das Modul wird um eine Soziologie-Veranstaltung erweitert (DS5), wenn nicht Soziologie bereits als gesellschaftswissenschaftliches Fach im Rahmen des Erziehungswissenschaftlichen Studiums studiert wird (§ 11 3). Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen parallelen oder konsekutiven Veranstaltungen desselben Bereichs.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: siehe § 27 LPO

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studienleistungen	spezielle Voraussetzungen	Examensprüfung
Pflicht: D1/DS1 <i>Vorlesung:</i> Philosophie und Öffentlichkeit	Anwesenheit	2	5	(Kenntnisnahme, Selbststudium)	keine	vierstündige Klausur, die sich auf das gesamte Modul D bzw. DS bezieht.
Wahlpflicht: D2/DS2 <i>Übung:</i> zu D1/DS1	Anwesenheit / aktive Teilnahme	2	5/6	Hausaufgaben; Protokolle; Referat plus Ausarbeitung; schriftliche Hausarbeit; Klausur	parallel oder vorher belegt: D1/DS1	
Wahlpflicht: D3/DS3 <i>Seminar:</i> Fachdidaktik Praktische Philosophie	Anwesenheit /aktive Teilnahme	2	5/6	Hausaufgaben; Referat plus Ausarbeitung; schriftliche Hausarbeit; Klausur	parallel oder vorher belegt: D1/DS1	
Wahlpflicht: D4/DS4 <i>Seminar:</i> Fachdidaktik Philosophie	Anwesenheit / aktive Teilnahme	2	5/6	Hausaufgaben; Referat plus Ausarbeitung; schriftliche Hausarbeit; Klausur	parallel oder vorher belegt: D1/DS1	
Wahlpflicht: DS5 <i>Soziologisches Seminar</i> aus dem EW-Modul „Bildung und Erziehung im historisch-gesellschaftlichen Kontext“	Anwesenheit / aktive Teilnahme	2	5/6	(entsprechend den Vorgaben des Instituts für Soziologie)	keine	
Gesamt		8/10	5/6	---	---	

6. Modul M: Mensch und Kultur

Inhalt und Qualifikationsziele: **siehe allgemeine Modulbeschreibung im Anhang 1, Punkt 6.**

Verwendbarkeit des Moduls: Modul des Hauptstudiums						
Status: Pflichtmodul, mögliches Examensmodul						
allgemeine Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums						
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über zwei Semester.						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen Veranstaltungen der Wahlpflichtbereiche, die als solche von der/dem Modulbeauftragten ausgewiesen werden						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: siehe § 27 LPO						
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studienleistungen (alternativ)	spezielle Voraussetzungen	Examensprüfung
Pflicht: M1 <i>Vorlesung:</i> Mensch und Kultur	Anwesenheit	2	5/6	(Kenntnisnahme, Selbststudium)	keine	Möglich: vierstündige Klausur, die sich auf das gesamte Modul bezieht.
Wahlpflicht: M2 <i>Vorlesung/ Seminar:</i> Religionswissenschaft	Anwesenheit / aktive Teilnahme	2	5/6	Hausaufgaben; Protokolle; Referat plus Ausarbeitung; schriftliche Hausarbeit; Klausur	keine	
Wahlpflicht: M3 <i>Vorlesung/ Seminar:</i> Religionswissenschaft	Anwesenheit /aktive Teilnahme	2	5/6	Hausaufgaben; Referat plus Ausarbeitung; schriftliche Hausarbeit; Klausur	keine	
Wahlpflicht: M4 <i>Seminar:</i> Anthropologie/ Kulturphilosophie	aktive Teilnahme	2	5/6	Hausaufgaben; Referat plus Ausarbeitung; schriftliche Hausarbeit; Klausur	keine	
Wahlpflicht: M5 Seminar: Ästhetik	aktive Teilnahme	2	5/6	Hausaufgaben; Referat plus Ausarbeitung; schriftliche Hausarbeit; Klausur	keine	
		10		---	---	

7. Modul W: Wahrheit und Wirklichkeit						
Inhalt und Qualifikationsziele: siehe allgemeine Modulbeschreibung im Anhang 1, Punkt 7.						
Verwendbarkeit des Moduls: Modul des Hauptstudiums						
Status: Pflichtmodul, mögliches Examensmodul						
allgemeine Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums						
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über zwei Semester.						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen Veranstaltungen der Wahlpflichtbereiche, die als solche von der/dem Modulbeauftragten ausgewiesen werden.						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: siehe § 27 LPO						
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studienleistungen (alternativ)	spezielle Voraussetzungen	Examensprüfung
Pflicht: W1 <i>Vorlesung:</i> Wahrheit und Wirklichkeit	Anwesenheit	2	7/8	(Kenntnisnahme, Selbststudium)	keine	Möglich: vierstündige Klausur, die sich auf das gesamte Modul be- zieht.
Wahlpflicht: W2 <i>Seminar:</i> Metaphysik/ Ontologie	Anwesenheit / aktive Teil- nahme	2	7/8	schriftliche Hausarbeit; Klausur	keine	
Wahlpflicht: W3 <i>Seminar:</i> Sprach-, Medien- und Technikphilosophie	Anwesenheit/ aktive Teil- nahme	2	7/8	Hausaufgaben; Referat plus Ausarbeitung; schriftliche Hausarbeit; Klausur	keine	
Wahlpflicht: M4 <i>Seminar:</i> Wissenschafts- philosophie	Anwesenheit/ aktive Teil- nahme	2	7/8	schriftliche Hausarbeit; Klausur	keine	
		8		---	---	

8. freies Modul F: (z. B. Antike)						
Inhalt und Qualifikationsziele: siehe allgemeine Modulbeschreibung im Anhang 1, Punkt 8.						
Verwendbarkeit des Moduls: Modul des Hauptstudiums						
Status: Pflichtmodul, mögliches Examensmodul						
allgemeine Voraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums						
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über zwei Semester.						
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen Veranstaltungen der Wahlpflichtbereiche, die als solche von der/ dem Modulbeauftragten ausgewiesen werden.						
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: siehe § 27 LPO						
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fach-semester	Studienleistungen (alternativ)	spezielle Voraussetzungen	Examensprüfung
Pflicht: W1 <i>Vorlesung:</i>	Anwesenheit	2	6/7	(Kenntnisnahme, Selbststudium)	keine	Möglich: vierstündige Klausur, die sich auf das gesamte Modul bezieht.
Wahlpflicht: W2 <i>Seminar:</i>	Anwesenheit / aktive Teilnahme	2	6/7	schriftliche Hausarbeit; Klausur	keine	
Wahlpflicht: W3 <i>Seminar:</i>	Anwesenheit/ aktive Teilnahme	2	6/7	Referat plus Ausarbeitung; schriftliche Hausarbeit; Klausur	keine	
Wahlpflicht: M4 <i>Seminar:</i>	Anwesenheit/ aktive Teilnahme	2	6/7	schriftliche Hausarbeit; Klausur	keine	
		8		---	---	

3. Anhang: Studienplan

Der folgende Studienplan beschreibt *eine* Möglichkeit, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren, und bezieht sich auf einen Studienbeginn im Wintersemester (WS)

Semester	Modul	Modulbereich (vgl. § 5(3/6))	Wochenstunden (SWS)	Leistungen für Leistungsnachweise ¹ / Prüfungen
I. Grundstudium, 4 Semester, 32 SWS (§ 9, StO PI/PP für GyGe)				
1. Semester (WS)	Modul A	2 Veranstaltungen	4 SWS	Logik-Klausur (= Teil der Zwischenprüfung)
	Modul E	2 Veranstaltungen	4 SWS	
2. Semester (SS)	Modul A	2 Veranstaltungen	4 SWS	
	Modul E	2 Veranstaltungen	4 SWS	1 Leistungsnachweis
3. Semester (WS)	Modul H	2 Veranstaltungen	4 SWS	1 Leistungsnachweis
	Modul G	2 Veranstaltungen	4 SWS	
4. Semester (SS)	Modul H	2 Veranstaltungen	4 SWS	
	Modul G	1 Veranstaltung	2 SWS	1 Leistungsnachweis
	Modul G	1 Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs Soziologie (§ 9 (4))	2 SWS	
II. Hauptstudium, 5 Semester, (mind.) 34 SWS (§ 11 StO PI/PP für GyGe)				
5. Semester (WS)	Modul D	1 Veranstaltung 1 Veranstaltung	4 SWS	1 Leistungsnachweis
	Modul W	1 Veranstaltung 2 Veranstaltungen	6 SWS	1 Leistungsnachweis (auf der Basis einer Hausarbeit, § 11 (5))
6. Semester (SS)	Modul D	ggf. 1 Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs Soziologie, falls nicht durch das Erziehungswissenschaftliche Studium abgedeckt (§ 11 (3))	(2 SWS)	
	Modul F	1 Veranstaltung 1 Veranstaltung	4 SWS	1 Leistungsnachweis
	Modul D	2 Veranstaltungen	4 SWS	schriftliche Examensprüfung des Moduls D (§ 11 (3))
	Modul W	1 Veranstaltung des Wahlpflichtbereichs	2 SWS	
7. Semester (WS)	Modul M	1 Veranstaltung	2 SWS	
	Modul M	2 Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs Religionswissenschaft (§ 11 (4))	4 SWS	1 Leistungsnachweis
	Modul F	2 Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs	4 SWS	schriftliche Examensprüfung des Moduls F
8. Semester (SS)	Modul M	2 Veranstaltungen	4 SWS	mündliche Examensprüfung des Moduls M
				parallel ggf. Anfertigung der schr. Hausarbeit (§ 14 (1), h)
9. Semester (WS)				Erziehungswissenschaftl. Abschlusskolloquium (§ 14 (1), i)

¹ 1 Leistungsnachweise werden hier denjenigen Semestern zugeordnet, in denen die jeweiligen Leistungen erbracht werden. Ausgestellt werden die Leistungsnachweise erst am Ende des jeweiligen Modulstudiums.

STUDIENORDNUNG
für den Studiengang
Niederländisch
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt
an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 09. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2005 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudierendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Grundstudium
- § 9 Die Zwischenprüfung
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Praxisphase
- § 12 Erste Staatsprüfung
- § 13 Erwerb mehrerer Lehramter
- § 14 Erweiterungsprüfung („Drittfach“)
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1
Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Niederländisch für das Lehramt für Gymnasien und Gesamtschulen (GymGes) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV NW S.182) sowie die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehramter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs (ZPO) vom 2. Dezember 2004. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehramter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223) und die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Niederländisch ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist. Eine weitere Voraussetzung ist der Nachweis des Latinums gemäß § 44 (LPO). Studierende, die bei der Immatrikulation für das Fach Niederländisch das Latinum nicht nachweisen können, müssen bis spätestens Ende des Grundstudiums den Nachweis erbringen. Andernfalls kann das Zwischenprüfungszeugnis nicht ausgestellt und das Hauptstudium nicht aufgenommen werden.

(2) Wünschenswerte Voraussetzungen:

Kenntnisse in zwei weiteren, modernen Fremdsprachen, darunter Englisch.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Faches Niederländisch kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Der Studiengang umfasst pro Fach eine Mindestgesamstundenzahl von 65 Semesterwochenstunden (SWS). Das entspricht 100 Leistungspunkten (1 LP = 1 ECTS).

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Aneignung fachdidaktischer, sprachpraktischer, (inter)kultureller und fachwissenschaftlicher Kompetenzen als Grundlage für das Lehramt im Fach Niederländisch an Gymnasien und Gesamtschulen. Von Beginn des Studiums an werden Praxisphasen mit einbezogen.

Übergreifende Studieninhalte sind der Erwerb von Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und pädagogischer Medienkompetenz sowie Grundkenntnisse in interkultureller Bildung. Die Lehramtsstudierenden erwerben Grundkenntnisse in Organisation und in Verfahren der Qualitätssicherung, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Niederländisch werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung in der Fremdsprache (V)

Vorlesungen dienen der theoretischen Vermittlung sprach- und literaturwissenschaftlicher sowie kultureller Inhalte in Form einer vortragenden Darstellungsweise.

2. Sprachkurs (SK)/Übung (ÜB)/Einführung (E)

Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung erworben, vor allem in fachwissenschaftlichen Einführungen und sprachpraktischen Veranstaltungen.

3. Seminar (S)

Ausgewählte Themen oder Wissensbereiche werden durch Vortrag und Diskussion erarbeitet.

4. Praxisphasen

Beobachtende Teilnahme, Reflexion und (wenn möglich) Durchführung von Schulunterricht. Näheres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

5. Kolloquium

Wissenschaftliches Gespräch zwischen der bzw. dem Lehrenden und Studierenden zur Prüfungsvorbereitung.

6. Selbststudium

Im Selbststudium erfolgt eine selbständige und individuelle Vertiefung ausgewählter Fachinhalte, um den Umgang mit Forschungsliteratur zu schulen.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Sie sind im Hauptstudium Modulen zugeordnet.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
- Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7

Leistungsnachweise

(1) Der Erwerb eines Leistungsnachweises (LN) setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Präsentationen, Protokolle, Portfolios, mündliche Prüfungen, Praktika u. a.

(2) Die Kriterien für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.

(3) Leistungsnachweise sind in der Regel benotet mit Ausnahme der Praktikumsnachweise, die grundsätzlich unbenotet bleiben.

§ 8 Grundstudium

(1) Auf das Grundstudium entfallen ca. 32 SWS (ca. 40 LP) des Studienvolumens. Es umfasst vier Semester.

(2) Im Grundstudium sind drei Leistungsnachweise zu erbringen.

(3) Das Grundstudium besteht aus folgenden Pflichtveranstaltungen:

SK: Niederländisch I	4 SWS	TN
SK: Niederländisch II	4 SWS	TN
SK: Niederländisch III	2 SWS	LN
ÜB: Mündliche Sprachkompetenz	2 SWS	TN
ÜB: Schriftliche Sprachkompetenz	2 SWS	TN
ÜB: Mündliches und schriftliches Präsentieren	2 SWS	TN
ÜB: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	TN
E: Sprachwissenschaft	2 SWS	TN
E: Literaturwissenschaft	2 SWS	TN
S: Sprachwissenschaft*	2 SWS	LN
S: Literaturwissenschaft*	2 SWS	LN
V: Sprachwissenschaft*	2 SWS	
V: Literaturwissenschaft*	2 SWS	
V: Sprach- oder Literaturwissenschaft*	2 SWS	

Die mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen.

§ 9 Die Zwischenprüfung

(1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt schriftlich an die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses (vgl. § 3 ZPO vom 2. Dezember 2004), falls die in § 9 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und der Nachweis der in § 8 aufgeführten Veranstaltungen im Umfang von 26 SWS erfolgt ist. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben (ZPO vom 2. Dezember 2004).

(2) Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind drei Leistungsnachweise aus verschiedenen Bereichen vorzulegen. Über Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen wird auf die ZPO vom 2. Dezember 2004 verwiesen.

(4) Erforderliche Sprachkenntnisse sind bis zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen und werden in das Zwischenprüfungszeugnis aufgenommen.

§ 10 Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium ist modular strukturiert.

(2) Das Hauptstudium umfasst 5 Fachsemester mit insgesamt 5 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 34 SWS (mind. 60 LP).

(3) Im Hauptstudium sind vier Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer aus der Fachdidaktik.

(4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen

- für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Modul Fachdidaktik,
- für die erste Modulabschlussprüfung im Fach Niederländisch nach Erwerb von zwei Leistungsnachweisen aus Modulen im Fach Niederländisch,
- für die zweite Modulabschlussprüfung im Fach Niederländisch nach Erwerb eines weiteren Leistungsnachweises aus Modulen im Fach Niederländisch.

(5) Das Hauptstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Modul Vermittlungskompetenz & Kultur

S: Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv; LN

S: Kultur

ÜB: Kommunikation & Vermittlung

ÜB: Kultur oder Exkursion

Aufbaumodul Sprachwissenschaft (Prüfungsmodul, falls der Leistungsnachweis in diesem Modul erbracht wird)

S: Sprachwissenschaft; LN, falls der LN nicht im Aufbaumodul Literaturwissenschaft erworben wurde

S: Sprachwissenschaft

V: Sprachwissenschaft

Aufbaumodul Literaturwissenschaft (Prüfungsmodul, falls der Leistungsnachweis in diesem Modul erbracht wird)

S: Literaturwissenschaft; LN, falls der LN nicht im Aufbaumodul Sprachwissenschaft erworben wurde

S: Literaturwissenschaft

V: Literaturwissenschaft

Modul Fachdidaktik (Prüfungsmodul)

S: Fachdidaktik; LN

S: Fachdidaktik

ÜB: Sprach- oder literaturwissenschaftliche Aspekte des Niederländischunterrichts

ÜB: Fachdidaktik

ggf. Kernpraktikum inkl. Begleitung

Vertiefungsmodul Fachwissenschaft & ihre Vermittlung (Prüfungsmodul)

S: Sprachwissenschaft und ihre Vermittlung; LN, falls der LN im Aufbaumodul Literaturwissenschaft erworben wurde

S: Literaturwissenschaft und ihre Vermittlung; LN, falls der LN im Aufbaumodul Sprachwissenschaft erworben wurde

Kolloquium

Selbststudium

Die Beschreibung der Module erfolgt im Anhang.

(6) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten. Die/der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung bekannt.

Die Namen der jeweiligen Beauftragten sind in den Modulbeschreibungen im Anhang zu finden. Module, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, sind als solche in den Modulbeschreibungen gekennzeichnet.

§ 11 Praxisphase

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO vom 27. März 2003 findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Gemäß § 10 Abs. 4 LPO vom 27. März 2003 sind weitere Praktika („Kernpraktikum“) während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums können integraler Bestandteil des Moduls Fachdidaktik sein, in welchem Themenstellungen und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Das Kernpraktikum wird durch einen Leistungsnachweis im Seminar Fachdidaktik nachgewiesen. Weiteres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 12 Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Niederländisch besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:

- a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit, die in einem der beiden Unterrichtsfächer ab dem sechsten Fachsemester geschrieben werden soll,
- b) den in Anschluss an die Prüfungsmodule abgenommen Prüfungen. Prüfungsmodule sind das Aufbaumodul Literaturwissenschaft oder das Aufbaumodul Sprachwissenschaft, das Vertiefungsmodul Fachwissenschaft & ihre Vermittlung sowie das Modul Fachdidaktik.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Niederländisch kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Sind zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.

(3) Im Fach Niederländisch sind drei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Mindestens eine Prüfung muss schriftlich, mindestens eine Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die mündliche Prüfung findet zu einem angemessenen Teil in der Fremdsprache statt. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

§ 13 Erwerb mehrerer Lehrämter

(1) Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen erwerben will, muss zusätzliche Studien im Umfang von 20 Semesterwochenstunden im didaktischen Grundlagenstudium in Deutsch oder Mathematik nachweisen. Außerdem sind ein Leistungsnachweis und zwei Prüfungsleistungen zu erbringen. Eine Prüfung ist als schriftliche Prüfung und eine als mündliche Prüfung im Umfang von etwa 30 Minuten Dauer zu erbringen.

(2) Wird ein noch nicht studiertes Fach gewählt oder entsprechen die Fächer nicht denen des angestrebten weiteren Lehramtes, sind Studien sowie Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen, wie sie für ein Fach im angestrebten Lehramt erforderlich sind.

§ 14 Erweiterungsprüfung („Drittfach“)

(1) Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Niederländisch selbständig auszuüben, kann auch durch das Studium als sog. „Drittfach“ erworben werden. In Anlehnung an § 29 Abs. 4 LPO vom 27. März 2003 sind aus dem Lehrangebot gem. § 6 18 SWS Pflicht- und 16 SWS Wahlpflichtveranstaltungen nachzuweisen.

(2) Im Grundstudium muss ein Leistungsnachweis im Sprachkurs Niederländisch III und ein Leistungsnachweis im Seminar Sprachwissenschaft oder im Seminar Literaturwissenschaft erbracht werden. Folgende Veranstaltungen sind zu belegen und Leistungs- und Teilnahmehinweise zu erwerben:

Sprachkurs Niederländisch I	4 SWS	TN
Sprachkurs Niederländisch II	4 SWS	TN
Sprachkurs Niederländisch III	2 SWS	LN
Einführung in die Sprachwissenschaft	2 SWS	TN
Einführung in die Literaturwissenschaft	2 SWS	TN
Seminar Sprachwissenschaft	2 SWS	LN/TN
Seminar Literaturwissenschaft	2 SWS	LN/TN
Übung Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	TN

Die Zwischenprüfung entfällt. Das Grundstudium gilt durch Vorlage der oben aufgeführten Studiennachweise als erfolgreich abgeschlossen. Spätestens beim Eintritt in das Hauptstudium sind die ggf. erforderlichen Sprachnachweise zu erbringen.

(3) Im Hauptstudium muss gemäß § 29 Abs. 2 LPO vom 27. März 2003 ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik und ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft erbracht werden. Wurde der Leistungsnachweis im Grundstudium in Literaturwissenschaft erworben, so ist im Hauptstudium ein Leistungsnachweis in Sprachwissenschaft zu erbringen und v.v. Folgende Veranstaltungen müssen belegt werden.

- aus dem Aufbaumodul Sprachwissenschaft:

Seminar Sprachwissenschaft	2 SWS	LN/TN
Vorlesung Sprachwissenschaft	2 SWS	

- aus dem Aufbaumodul Literaturwissenschaft:

	Seminar Literaturwissenschaft	2 SWS	LN/TN
	Vorlesung Literaturwissenschaft	2 SWS	
-	aus dem Modul Fachdidaktik: Seminar Fachdidaktik	2 SWS	LN
-	aus dem Modul Vermittlungskompetenz & Kultur: Seminar Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv	2 SWS	TN
	Seminar Kultur	2 SWS	TN

(4) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Niederländisch entsprechend.

§ 15 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Niederländisch (Lehramt) ist Aufgabe des Faches. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden, durch die Studienberatung im Fach und die/den Modulbeauftragte(n). Eine obligatorische Studienberatungsveranstaltung findet im Rahmen der Übung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ statt. Weiterhin ist die Teilnahme an einer Studienberatungsveranstaltung im Hauptstudium obligatorisch. Die Studienberatung soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienanforderungen und den Studienaufbau.

(3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt auch durch die Fachschaft Niederlandistik.

(4) In Prüfungsfragen berät das Staatliche Prüfungsamt.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außer-

halb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der ZPO vom 2. Dezember 2004.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

(7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 LPO vom 27. März 2003.

(8) Über die Einstufung bei vorhandenen Sprachkenntnissen (u.a. CNavt) befindet das Institut für Niederländische Philologie.

§ 17 Inkrafttreten

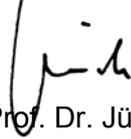
(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

(2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereichs Philologie vom 25. April 2005

Münster, den 09. Juni 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. Juni 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

ANHANG

EMPFOHLENER STUDIENNETZPLAN
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
 (bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester)

Fachsemester	Veranstaltung	Scheine	SWS
1.	SK: Niederländisch I	TN	4
	E: Literaturwissenschaft	TN	2
	ÜB: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	TN	2
2.	SK: Niederländisch II	TN	4
	ÜB: Mündliche Sprachkompetenz	TN	2
	E: Sprachwissenschaft	TN	2
	S: Literaturwissenschaft	LN ⁺	2
3.	SK: Niederländisch III	LN ⁺	2
	ÜB: Schriftliche Sprachkompetenz	TN	2
	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft		2
	S: Sprachwissenschaft	LN ⁺	2
4.	ÜB: Mündliches und schriftliches Präsentieren	TN	2
	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft		2
	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft		2
Zwischenprüfung			
5.	S: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	LN*°	2
	S: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	TN	2
	S: Kultur	TN	2
	ÜB: Kommunikation & Vermittlung	TN	2
	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft		2
6.	S: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	TN	2
	S: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft	TN	2
	ÜB: Kultur oder Exkursion	TN	2
	S: Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv	LN	2
	V: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft		2
7.	S: Fachdidaktik	LN	2
	ÜB: Sprach- oder literaturwissenschaftliche Aspekte des Niederländischunterrichts	TN	2
	S: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft und ihre Vermittlung	TN	2
	ggf. Kernpraktikum mit Begleitung	Nachweis	2
8.	S: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft und ihre Vermittlung	LN°	2
	ÜB: Fachdidaktik	TN	2
	Selbststudium: Sprach- bzw. Literaturwissenschaft		-
9.	S: Fachdidaktik	TN	2
	Kolloquium	TN	2

+ Die Studierenden müssen für die Anmeldung zur Zwischenprüfung drei Leistungsnachweise vorlegen. Da die Prüfungsteile im Anschluss an das vierte Fachsemester abgelegt werden, empfiehlt es sich, die Leistungsnachweise bis zu Beginn des vierten Fachsemester zu erwerben.

* Die Studierenden müssen für die Anmeldungen zu den Fachprüfungen des Ersten Staatsexamens zwei Leistungsnachweise vorlegen. Da die erste Fachprüfung als Modulabschlussprüfung im Anschluss an das sechste Fachsemester stattfindet, empfiehlt es sich, den Leistungsnachweis in Sprach- bzw. Literaturwissenschaft im fünften Fachsemester zu erwerben.

° Wird im fünften (sechsten) Semester der Leistungsnachweis in Sprachwissenschaft erworben, so muss der Teilnahmenachweis in Literaturwissenschaft erbracht werden. Der weitere Leistungsnachweis muss dann im Seminar Literaturwissenschaft und ihre Vermittlung erworben werden bzw. v.v.

Modulbeschreibung **Modul Vermittlungskompetenz & Kultur**

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 5. - 6. Fachsemester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 8 SWS

Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Kultur, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP
- Übung: Kultur oder Exkursion, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 30 Std. Workload, 2 LP
- Seminar: Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP, Leistungsnachweis
- Sprachpraktische Übung: Kommunikation & Vermittlung, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 30 Std. Workload, 2 LP

Lehr- und Lernformen:

Das Modul beinhaltet drei (z. T. sprachpraktische) Übungen, von denen die Übung *Kultur* durch eine Exkursion ersetzt werden kann, sowie ein Seminar. Die Studierenden arbeiten in den Lehrveranstaltungen in kleineren Arbeitsgruppen, individuell oder gemeinsam unter Anleitung. Die Inhalte werden zudem im Selbststudium vor- und nachbereitet. In den Lehrveranstaltungen werden mehrere Referate und/oder Kurzpräsentationen gehalten und ggf. kleinere schriftliche Beiträge verfasst. Im Seminar *Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv* wird eine zweistündige Klausur geschrieben.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Seminaren vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Studierenden.

Qualifikationsziele:

Das Modul befähigt die Studierenden, den Fachdiskurs im Bereich der Kulturkunde Flanderns und der Niederlande in der niederländischen Sprache zu rezipieren, sich selbstständig Sekundärliteratur zu erarbeiten und ihre fachlichen Erkenntnisse in interkulturelle Zusammenhänge zu setzen und diese adressatenbezogen zu präsentieren.

In den sprachpraktischen Übungen sollen die Studierenden lernen, die niederländische Sprache im gesellschaftlichen, beruflichen Leben sowie im Studium wirksam und flexibel zu gebrauchen. Zudem sollen sie sich spontan, strukturiert und ausführlich zu komplexen Sachverhalten schriftlich und mündlich äußern können (Niveau C 1: Europäischer Referenzrahmen). Dadurch dass vielfach in Tutorien und Studiengruppen gearbeitet wird, sollen auch allgemeine berufsrelevante Schlüsselkompetenzen wie Kommunikations- und Teamfähigkeit geschult werden.

Inhalte:

Das Seminar und die Übung *Kultur* vermitteln allgemeine Kenntnisse zu unterschiedlichen Aspekten der niederländischen und flämischen Kultur (u. a. Geschichte, geographische Gegebenheiten, Kunst, Medien, Politik, Schulsystem, Religion, soziale und kulturelle Verhältnisse). Neben aktuellen Fragen werden auch spezifische Themen aus historischer Sicht behandelt, wobei die Niederlande und Flandern vergleichend gegenübergestellt werden. Die einmal im Jahr stattfindende, fünftägige Exkursion führt im Wechsel nach Flandern und in die Niederlande. Es werden kulturelle, politische und wissenschaftliche Einrichtungen und Veranstaltungen besucht. Die Studierenden bereiten die Exkursion vor und nach. Sie halten einführende Kurzpräsentationen über die verschiedenen Programmpunkte und verfassen schriftliche Beiträge zu den Inhalten.

Die sprachpraktische Übung *Kommunikation & Vermittlung* widmet sich den funktionalen, sozialen, kulturgebundenen und interkulturellen Aspekten der verbalen Kommunikation. Das Modul beinhaltet des Weiteren die sprachpraktische Übung *Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv*, in der die Fertigkeiten im Übersetzen von wissenschaftlichen und journalistischen

Texten geübt werden. Diese Übung widmet sich insbesondere der kontrastiven Betrachtung orthographischer, grammatischer und semantischer Probleme.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Niederländisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung.

Prüfungsformen:

Das Modul sieht schriftliche und mündliche Prüfungen in der niederländischen Sprache vor. Der Anteil Kulturkunde wird nach Absprache mit der/dem zuständigen Fachdozentin/ Fachdozenten beispielsweise in einer schriftlichen Prüfung, einem Portfolio, einer Hausarbeit oder einer mündlichen Präsentation abgeprüft. Anschließend an das Seminar *Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv* wird eine zweistündige Klausur geschrieben.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote:

-

Häufigkeit des Angebots:

Das Seminar *Kultur* bzw. die Übung *Kultur* wird in jedem Semester, die sprachpraktische Übung und das Seminar *Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv* werden in jedem zweiten Semester angeboten. Die Exkursion findet einmal pro Jahr im Sommersemester statt.

Modulbeauftragte: J. Hlatky

Hauptamtlich Lehrende: Drs. M. Henselmans, J. Hlatky, F. König, M.A., Drs. C. Lony (Zentrum für Niederlande-Studien), Prof. Dr. L. Missinne

Sonstige Informationen:

In der sprachpraktischen Übung *Schriftliche Sprachkompetenz, kontrastiv* wird interdisziplinär mit dem Zentrum für Niederlande-Studien zusammengearbeitet. Die Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt.

Modulbeschreibung Aufbaumodul Sprachwissenschaft

(Prüfungsmodul, falls nicht das *Aufbaumodul Literaturwissenschaft* als Prüfungsmodul gewählt wurde)

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 5. - 6. Fachsemester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 6 SWS

Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Sprachwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 120 Std. Workload, 5 LP, Leistungsnachweis, wenn der LN nicht im *Aufbaumodul Literaturwissenschaft* erworben wird
- Seminar: Sprachwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP
- Vorlesung: Sprachwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 30 Std. Workload, 2 LP

Lehr- und Lernformen:

Das Modul enthält eine Vorlesung und zwei Seminare. Die Studierenden arbeiten in den Seminaren in kleineren Gruppen und/oder individuell an der Vor- und Nachbereitung der Seminarinhalte. In den Lehrveranstaltungen werden mehrere Referate und/oder Kurzpräsentationen gehalten und ggf. kleinere schriftliche Beiträge verfasst.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Teilnehmern.

Qualifikationsziele:

Das Modul macht die Studierenden vertraut mit den phonologischen, morphologischen, syntaktischen und semantischen Strukturen der niederländischen Standardsprache, insbesondere im Kontrast zum Deutschen. Es zielt darauf ab, die Studierenden zum selbstständigen und kritischen Umgang mit sprachwissenschaftlicher Fachliteratur (Grammatiken, Wörterbücher, Lehrwerke) zu befähigen. Zudem sollen sie mit der Existenz, Verwendung, Verbreitung und Funktion nicht-standardsprachlicher Varietäten und deren Erforschung vertraut gemacht werden.

Inhalte:

Die Inhalte der Lehrveranstaltungen knüpfen an bereits vorhandene fachwissenschaftliche Basiskenntnisse an. Sie beschäftigen sich mit den unterschiedlichen Beschreibungsebenen der niederländischen Sprache sowie mit ihren regionalen, sozialen und funktionalen Varietäten.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Niederländisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute bis sehr gute Niederländischkenntnisse sowie die bestandene Zwischenprüfung.

Prüfungsformen:

Das Modul sieht vor, dass im Anschluss an das Seminar *Sprachwissenschaft* (5 LP) eine Hausarbeit geschrieben wird, wenn in diesem Modul der Leistungsnachweis erworben wird. Die Inhalte des Moduls sind Gegenstand einer mündlichen Prüfung in niederländischer Sprache. Wurde das *Aufbaumodul Sprachwissenschaft* als Prüfungsmodul gewählt, beträgt die Prüfungszeit gemäß LPO vom 27. März 2003 § 15 45 Minuten, ansonsten 30 Minuten.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium sowie die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote:

Falls dieses Modul Prüfungsmodul ist, wird die Modulabschlussprüfung einfach gewichtet (vgl. LPO vom 27. März 2003 § 27 Abs. 1).

Häufigkeit des Angebots:

Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten.

Modulbeauftragter: Prof. Dr. A. Berteloot

Hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. A. Berteloot, F. König, M.A., Dr. V. Wenzel

Sonstige Informationen:

Alle Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt.

Des Weiteren wird auf die Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 36 Abs. 2 verwiesen.

Modulbeschreibung Aufbaumodul Literaturwissenschaft

(Prüfungsmodul, falls nicht das *Aufbaumodul Sprachwissenschaft* als Prüfungsmodul gewählt wurde)

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 5. - 6. Fachsemester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 6 SWS

Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Literaturwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 120 Std. Workload, 5 LP, Leistungsnachweis, wenn der LN nicht im *Aufbaumodul Sprachwissenschaft* erworben wird
- Seminar: Literaturwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP
- Vorlesung: Literaturwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 30 Std. Workload, 2 LP

Lehr- und Lernformen:

Das Modul enthält eine Vorlesung und zwei Seminare. Die Studierenden arbeiten in den Seminaren in kleineren Gruppen und/oder individuell an der Vor- und Nachbereitung der Seminarinhalte. In den Lehrveranstaltungen werden mehrere Referate und/oder Kurzpräsentationen gehalten und ggf. kleinere schriftliche Beiträge verfasst.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Teilnehmern.

Qualifikationsziele:

Das Modul befähigt die Studierenden den Fachdiskurs im Bereich der niederländischen Literaturwissenschaft zu rezipieren, ihre textanalytischen Fähigkeiten zu vertiefen und Theorien und Modelle kritisch zu reflektieren und zu bewerten. Zudem sollen sie einen Überblick über die niederländische Literatur (wichtigste Autoren, Epochen, Gattungen) erhalten.

Inhalte:

Die Inhalte der Veranstaltungen knüpfen an bereits vorhandene fachwissenschaftliche Basiskenntnisse an. Sie beziehen sich auf spezifische Autoren und auf thematische und gattungsorientierte literarische Themen und Probleme, mit Rücksicht auf den historischen, gesellschaftlichen und kulturellen Kontext der behandelten Themen. Die Studierenden müssen innerhalb dieses Moduls oder des *Basismoduls Literaturwissenschaft* mindestens ein Seminar mit historischer und ein Seminar mit moderner Thematik wählen.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Niederländisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute bis sehr gute Niederländischkenntnisse sowie die bestandene Zwischenprüfung.

Prüfungsformen:

Das Modul sieht vor, dass im Anschluss an das Seminar *Literaturwissenschaft* (5 LP) eine Hausarbeit geschrieben wird, wenn in diesem Modul der Leistungsnachweis erworben wird. Die Inhalte des Moduls sind Gegenstand einer mündlichen Prüfung in niederländischer Sprache. Wurde das *Aufbaumodul Literaturwissenschaft* als Prüfungsmodul gewählt, beträgt die Prüfungszeit gemäß LPO vom 27. März 2003 § 15 45 Minuten, ansonsten 30 Minuten.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium sowie die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote:

Falls dieses Modul Prüfungsmodul ist, wird die Modulabschlussprüfung einfach gewichtet (vgl. LPO vom 27. März 2003 § 27 Abs. 1).

Häufigkeit des Angebots:

Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten.

Modulbeauftragte: Prof. Dr. L. Missinne

Hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. A. Berteloot, Drs. M. Henselmans, J. Hlatky, Prof. Dr. L. Missinne

Sonstige Information:

Alle Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt.

Des Weiteren wird auf die Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 36 Abs. 2 verwiesen.

Modulbeschreibung **Modul Fachdidaktik**
(Prüfungsmodul)

Leistungspunkte: 10 LP bzw. 20 LP

Studiensemester: 7. - 9. Fachsemester

Dauer des Moduls: ca. 3 Semester

SWS: mind. 8 SWS

Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Fachdidaktik, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP
- Seminar: Fachdidaktik, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP
- Übung: Sprachliche oder literaturwissenschaftliche Aspekte des Niederländischunterrichts, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 30 Std. Workload, 2 LP
- Übung: Fachdidaktik, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Selbststudium: 30 Std., 2 LP
- Kernpraktikum und Begleitung, Kontaktzeit: mind. 2 SWS (30 Std.), Praxisphase: 50 Tage oder 200 Std. (lt. Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität), Selbststudium: 70 Std., 10 LP (für Studierende, die das Kernpraktikum inkl. Begleitung im Fach Niederländisch absolvieren)

Lehr- und Lernformen:

Das Modul beinhaltet jeweils zwei Seminare und zwei Übungen sowie ggf. eine begleitete Praxisphase. Die Übung *Fachdidaktik* wird in Absprache mit einer/einem Lehrenden durchgeführt. Die Studierenden arbeiten in den Lehrveranstaltungen in kleineren Arbeitsgruppen, individuell oder gemeinsam unter Anleitung. Die Inhalte der Lehrveranstaltungen werden zudem im Selbststudium vor- und nachbereitet. In den Lehrveranstaltungen werden mehrere Referate und/oder Kurzpräsentationen gehalten und ggf. kleinere schriftliche Beiträge verfasst.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Veranstaltungen vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Studierenden.

Qualifikationsziele:

Das Modul befähigt die Studierenden, den fachdidaktischen Diskurs zu rezipieren und kritisch auf seine Relevanz für das eigene Berufsfeld zu bewerten. Sie erproben erste unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen in einer fachdidaktischen Übung und ggf. im Kernpraktikum. Mit der Fähigkeit zur Fremd- und Selbstevaluation unter Einbezug diagnostischen Wissens und Denkens erwerben sie in den Seminaren eine Schlüsselqualifikation für den Lehrberuf. Der Transfer unterrichtsbezogener Fachinhalte wird reflektiert und geübt.

Inhalte:

Inhalte der Wahlpflichtveranstaltungen sind fachdidaktische Themen wie Lehr- und Lernprozesse im Niederländischunterricht, Lehrplan- und Lehrwerkentwicklung, Theorien und Modelle des Literaturunterrichts, Sprachlehr- und Lernforschung und andere. Es wird die Kooperation mit dem Berufsfeld Schule angestrebt.

Die Übung bietet die Möglichkeit zur Vertiefung bisher erworbener Fachkenntnisse. Sie beinhaltet ausgewählte Teilgebiete der niederländischen Sprachwissenschaft bzw. bietet vertiefte Kenntnisse ausgewählter Werke und Themengebiete der gesamten niederländischen Literatur an. Die Studierenden üben die Vermittlung dieser Kenntnisse in schriftlicher und mündlicher Form ein. Das interdisziplinär gestaltete Seminar verbindet fachwissenschaftliche (d.h. sprach- oder literaturwissenschaftliche) Aspekte mit fachdidaktischen, schulformbezogenen Fragestellungen.

Das Kernpraktikum widmet sich der didaktisch-methodischen Analyse hospitierter und ggf. unter Anleitung durchgeführter Unterrichtseinheiten. Sie wird in einer individuell auf das

Praktikum orientierten Veranstaltung vor- und nachbereitet; eines der anderen fachdidaktischen Seminare dient nach Absprache mit dem/der Lehrenden und dem Lehrangebot zur Vor- oder Nachbereitung des Kernpraktikums (lt. Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität). Das Kernpraktikum soll zumindest anteilig in der Schulform stattfinden, für die das jeweilige Lehramt angestrebt wird. Durch forschende Fragestellungen im Handlungsfeld Schule wird das Zusammenspiel von Theorie und Praxis erprobt und die im Orientierungspraktikum gemachten ersten berufsrelevanten Erfahrungen werden vertieft. Die Studierenden besuchen außerdem eine Übung, die aus eigenständigen kurzen Lehreinheiten unter Begleitung besteht.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Niederländisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute bis sehr gute Niederländischkenntnisse sowie die bestandene Zwischenprüfung.

Für die Ausstellung des Leistungsnachweises im Seminar Fachdidaktik ist der Nachweis des Kernpraktikums erforderlich.

Voraussetzung für die Teilnahme am Kernpraktikum ist die erfolgreiche Absolvierung des Orientierungspraktikums.

Prüfungsformen:

Von Beginn des Moduls an wird nach Absprache mit der/dem Modulbeauftragten ein Portfolio geführt, in dem die Entwicklung didaktisch und forschungsorientiert dokumentiert und reflektiert wird. Darin werden auch außeruniversitäre Lehr- und Lernerfahrungen, der Bericht des Kernpraktikums und die Durchführung von Übungen integriert. Im Sinne einer Modulabschlussprüfung verbindet das Portfolio als prozessorientierte Dokumentation die theoretischen Erkenntnisse und Modelle der Fachdidaktik inkl. Sprach-, Literatur- und Kulturdidaktik mit eigenständigen berufsfeldbezogenen Reflexionen. Das Modul schließt mit 45-minütigen mündlichen Prüfung über sämtliche Lehrinhalte des Moduls ab. Dies entspricht den Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 15 Abs. 3.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Dokumentation im Portfolio.

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote:

Die Modulabschlussprüfung wird einfach gewichtet (vgl. LPO vom 27. März 2003 § 27 Abs. 1).

Häufigkeit des Angebots:

Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten.

Modulbeauftragte: Dr. V. Wenzel

Hauptamtlich Lehrende: Dr. V. Wenzel, N.N.

Sonstige Information:

Die Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt. Für die Erstellung des Portfolios werden Informationen bereitgestellt.

Angesichts der beschränkten Lehrkapazität erstreckt sich das Modul über drei Semester, um die Studierbarkeit des Moduls zu gewährleisten.

Des Weiteren wird auf die Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 36 Abs. 2 verwiesen.

Modulbeschreibung: **Vertiefungsmodul Fachwissenschaft und ihre Vermittlung**
(Prüfungsmodul)

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 7.-9. Fachsemester

Dauer des Moduls: 3 Semester

SWS: 6 SWS

Lehrveranstaltungen:

Pflichtveranstaltung:

- Kolloquium, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 30 Std. Workload, 2 LP
- Selbststudium: Fachwissenschaft und ihre Vermittlung, Kontaktzeit: - , Selbststudium: 60 Std., 2 LP

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Sprachwissenschaft und ihre Vermittlung, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP, Leistungsnachweis, wenn der erste Leistungsnachweis im *Aufbaumodul Literaturwissenschaft* erworben wurde
- Seminar: Literaturwissenschaft und ihre Vermittlung, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP, Leistungsnachweis, wenn der erste Leistungsnachweis im *Aufbaumodul Sprachwissenschaft* erworben wurde

Lehr- und Lernformen:

Das Modul enthält zwei Seminare, die Teilnahme an einem Kolloquium sowie eigenständige Lektüre. Die Studierenden arbeiten in kleineren Gruppen und/oder individuell an der Vor- und Nachbereitung der Seminarinhalte. In den Lehrveranstaltungen werden Referate und/oder Präsentationen gehalten und ggf. kleinere schriftliche Beiträge verfasst.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Teilnehmern.

Qualifikationsziele:

Das Modul vertieft die bisher erarbeiteten sprach- und literaturwissenschaftlichen Kenntnisse in ausgewählten Bereichen. Ein wichtiges Augenmerk liegt dabei auf der Förderung der Vermittlungskompetenzen der Studierenden. Der Transfer unterrichtsrelevanter Fachinhalte wird reflektiert und geübt.

Inhalte:

Die Lehrveranstaltungen bieten die Möglichkeit zur Vertiefung bisher erworbener Kenntnisse. Sie beschäftigen sich mit ausgewählten Teilgebieten der niederländischen Sprachwissenschaft bzw. bieten vertiefte Kenntnisse ausgewählter Werke und Themengebiete der gesamten niederländischen Literatur an. Die Studierenden üben die Vermittlung dieser Kenntnisse in schriftlicher und mündlicher Form ein. Die Seminare verbinden dabei fachwissenschaftliche Aspekte mit fachdidaktischen, schulformbezogenen Fragestellungen. Das Kolloquium dient der Präsentation der Abschlussarbeit, wobei die Untersuchungsergebnisse von den übrigen Teilnehmern und den Seminarleitern kritisch hinterfragt und kommentiert werden. Inhalt und Umfang der Lektüreliste werden mit der/dem jeweiligen Fachdozentin/Fachdozenten abgesprochen.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Niederländisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute bis sehr gute Niederländischkenntnisse sowie der erfolgreiche Abschluss des Aufbaumoduls, welches als Prüfungsmodul gewählt wurde.

Prüfungsformen:

Das Modul sieht eine vierstündige Klausur in niederländischer Sprache vor über sämtliche Lehrinhalte der Seminare und des Selbststudiums. Dies entspricht den Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 15 Abs. 3.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium sowie die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote:

Die Modulabschlussprüfung wird einfach gewichtet (vgl. LPO vom 27. März 2003 § 27 Abs. 1).

Häufigkeit des Angebots:

Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten.

Modulbeauftragter: Prof. Dr. A. Berteloot

Hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. A. Berteloot, Prof. Dr. L. Missinne, Dr. V. Wenzel

Sonstige Informationen:

Alle Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt.

Angesichts der beschränkten Lehrkapazität erstreckt sich das Modul über drei Semester, um die Studierbarkeit des Moduls zu gewährleisten.

Des Weiteren wird auf die Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 36 Abs. 2 verwiesen.

STUDIENORDNUNG

für den Studiengang Niederländisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen vom 09. Juni 2005

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW. S. 752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Regelstudienzeit, Regelstudierendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Lehrveranstaltungsarten
- § 7 Leistungsnachweise
- § 8 Grundstudium
- § 9 Die Zwischenprüfung
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Praxisphase
- § 12 Erste Staatsprüfung
- § 13 Erwerb mehrerer Lehrämter
- § 14 Erweiterungsprüfung („Drittfach“)
- § 15 Studienberatung
- § 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen
- § 17 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Studium im Fach Niederländisch für das Lehramt für Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (GrHR) mit Schwerpunkt HR an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Die für die vorliegende Studienordnung maßgeblichen Prüfungsordnungen sind die Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) vom 27. März 2003 (GV. NW. S. 182) sowie die Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen für die Lehrämter an Grund-, Haupt-, Realschulen und Gymnasien, Gesamtschulen und Berufskollegs in den Fächern der Philosophischen Fakultät und der Evangelisch-Theologischen Fakultät mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen, für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs (ZPO) vom 2. Dezember 2004. Der Studienordnung liegt ferner zugrunde das Gesetz über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) vom 2. Juli 2002, zuletzt geändert

durch Gesetz vom 8. Juli 2003 (GV.NW. S. 223) und die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Allgemeine Zugangsvoraussetzungen:

Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Fach Niederländisch ist die allgemeine Hochschulreife, die bei der Einschreibung durch das Reifezeugnis oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachzuweisen ist.

(2) Wünschenswerte Voraussetzungen:

Kenntnisse in zwei modernen Fremdsprachen, darunter Englisch.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium des Faches Niederländisch kann zum Winter- oder zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern. Der Studiengang umfasst pro Fach eine Mindestgesamstundenzahl von 40 Semesterwochenstunden (SWS). Das entspricht mindestens 65 Leistungspunkten (1 LP = 1 ECTS).

§ 5 Ziel des Studiums

Ziel der Ausbildung ist die Aneignung fachdidaktischer, sprachpraktischer, kultureller und fachwissenschaftlicher Kompetenzen als Grundlage für das Lehramt im Fach Niederländisch an Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen. Von Beginn des Studiums an werden Praxisphasen mit einbezogen.

Übergreifende Studieninhalte sind der Erwerb von Fähigkeiten zum fachspezifischen Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken und pädagogischer Medienkompetenz sowie Grundkenntnisse in interkultureller Bildung. Die Lehramtsstudierenden erwerben Grundkenntnisse in Organisation und in Verfahren der Qualitätssicherung, die für Teilnahme und gestaltende Mitwirkung bei der Schulentwicklung erforderlich sind.

§ 6 Lehrveranstaltungsarten

(1) Im Fach Niederländisch werden die folgenden Lehrveranstaltungsarten angeboten:

1. Vorlesung in der Fremdsprache (V)

Vorlesungen dienen der theoretischen Vermittlung sprach- und literaturwissenschaftlicher sowie kultureller Inhalte in Form einer vortragenden Darstellungsweise.

2. Sprachkurs (SK)/Übung (ÜB)/Einführung (E)

Kenntnisse und Fertigkeiten werden unter Anleitung erworben, vor allem in fachwissenschaftlichen Einführungen und sprachpraktischen Veranstaltungen.

3. Seminar (S)

Ausgewählte Themen oder Wissensbereiche werden durch Vortrag und Diskussion erarbeitet.

4. Praxisphasen

Beobachtende Teilnahme, Reflexion und (wenn möglich) Durchführung von Schulunterricht. Näheres regelt die Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

(2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen können Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen sein. Sie sind im Hauptstudium Modulen zugeordnet.

- Pflichtveranstaltungen sind alle Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung für den erfolgreichen Abschluss des Studiums studiert werden müssen.
- Wahlpflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die gemäß der Studienordnung aus einer bestimmten Gruppe von Veranstaltungen in einem vorgeschriebenen Studienumfang ausgewählt werden müssen.
- Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die frei gewählt werden können.

§ 7 Leistungsnachweise

(1) Der Erwerb eines Leistungsnachweises (LN) setzt in der Regel die erfolgreiche Erbringung einer Studienleistung voraus. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Präsentationen, Protokolle, Portfolios, mündliche Prüfungen, Praktika u. a.

(2) Die Kriterien für den Erwerb von Leistungsnachweisen werden zu Beginn einer Lehrveranstaltung von den Lehrenden bekannt gegeben.

(3) Leistungsnachweise sind in der Regel benotet mit Ausnahme der Praktikumsnachweise, die grundsätzlich unbenotet bleiben.

§ 8 Grundstudium

(1) Auf das Grundstudium entfallen ca. 26 SWS (ca. 35 LP) des Studienvolumens. Es umfasst vier Semester.

(2) Im Grundstudium sind zwei Leistungsnachweise zu erbringen, davon einer im Seminar Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft.

(3) Das Grundstudium besteht aus folgenden Pflichtveranstaltungen:

SK: Niederländisch I	4 SWS	TN
SK: Niederländisch II	4 SWS	TN
SK: Niederländisch III	2 SWS	LN
ÜB: Mündliche Sprachkompetenz	2 SWS	TN
ÜB: Mündliches und schriftliches Präsentieren	2 SWS	TN
ÜB: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	2 SWS	TN
E: Sprachwissenschaft	2 SWS	TN
E: Literaturwissenschaft	2 SWS	TN
S: Sprachwissenschaft*	2 SWS	LN/TN
S: Literaturwissenschaft*	2 SWS	LN/TN
S: Kultur*	2 SWS	TN

Die mit * gekennzeichneten Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen.

§ 9

Die Zwischenprüfung

(1) Die bestandene Zwischenprüfung gilt als erfolgreicher Abschluss des Grundstudiums im Sinne der Lehramtsprüfungsordnung. Die Anmeldung dazu erfolgt schriftlich an die/den Vorsitzende(n) des Prüfungsausschusses (vgl. § 3 ZPO vom 2. Dezember 2004), falls die in § 9 Abs. 2 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und der Nachweis der in § 8 aufgeführten Veranstaltungen im Umfang von 24 SWS erfolgt ist. Die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben (ZPO vom 2. Dezember 2004).

(2) Bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung sind zwei Leistungsnachweise aus verschiedenen Bereichen vorzulegen. Über Anerkennungen von Leistungsnachweisen, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, entscheidet der Zwischenprüfungsausschuss.

(3) Im Übrigen wird auf die ZPO vom 2. Dezember 2004 verwiesen.

§ 10

Hauptstudium

(1) Das Hauptstudium ist modular strukturiert.

(2) Das Hauptstudium umfasst 3 Fachsemester mit insgesamt 3 Modulen und einem Gesamtstudienumfang von 18 SWS (mind. 27 LP).

(3) Im Hauptstudium sind je ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und Fachdidaktik zu erbringen.

(4) Die Zulassung zu den Prüfungen wird seitens des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt an Schulen ausgesprochen

- für die Prüfung in Fachdidaktik nach Erwerb eines Leistungsnachweises im Modul Fachwissenschaft, Fachdidaktik & Vermittlungskompetenz oder im Vertiefungsmodul Fachdidaktik & Fachwissenschaft,
- für die Modulabschlussprüfung im Fach Niederländisch in Fachwissenschaft nach dem Erwerb eines Leistungsnachweises im Aufbaumodul Fachwissenschaft.

(5) Das Hauptstudium besteht aus den folgenden Modulen:

Aufbaumodul Fachwissenschaft (Prüfungsmodul)

S: Literaturwissenschaft, LN, falls der LN nicht im Seminar Sprachwissenschaft erworben wird
 S: Sprachwissenschaft, LN, falls der LN nicht im Seminar Literaturwissenschaft erworben wird
 V: Literatur- oder Sprachwissenschaft

Modul Fachwissenschaft, Fachdidaktik & Vermittlungskompetenz

S: Kontrastive schriftliche Sprachkompetenz mit fachdidaktischen Inhalten
 S: Fachdidaktik, LN
 oder Kernpraktikum inkl. Begleitung
 ÜB: Sprach- oder literaturwissenschaftliche Fachinhalte und ihre fachdidaktische Vermittlung

Vertiefungsmodul Fachdidaktik & Vermittlungskompetenz (Prüfungsmodul)

S: Literatur- oder Sprachwissenschaft und ihre Vermittlung
 S: Fachdidaktik, LN
 oder Kernpraktikum inkl. Begleitung
 ÜB: Sprach. oder literaturwissenschaftliche Aspekte des Niederländischunterrichts

Die Beschreibung der Module erfolgt im Anhang.

(5) Die jeweils erforderlichen Modulabschlussprüfungen erfolgen in Absprache mit der/dem Modulbeauftragten. Die/der Modulbeauftragte gibt rechtzeitig vor den Modulabschlussprüfungen die notwendigen Hinweise für die Teilnahme an der Modulabschlussprüfung bekannt. Die Namen der jeweiligen Beauftragten sind in den Modulbeschreibungen im Anhang zu finden. Module, in denen Prüfungsleistungen erbracht werden können, sind als solche in den Modulbeschreibungen gekennzeichnet.

§ 11 Praxisphase

Gemäß § 10 Abs. 3 LPO vom 27. März 2003 findet das vierwöchige Orientierungspraktikum im ersten Studienjahr statt und wird vom Fachbereich Erziehungswissenschaft verantwortet. Gemäß § 10 Abs. 4 LPO vom 27. März 2003 sind weitere Praktika („Kernpraktikum“) während des Hauptstudiums durchzuführen. Ihre Gesamtdauer beträgt mindestens 10 Wochen. Die Praxisphasen des Hauptstudiums können integraler Bestandteil des Moduls Fachwissenschaft, Fachdidaktik & Vermittlungskompetenz oder des Vertiefungsmoduls Fachdidaktik & Fachwissenschaft sein, in welchen Themenstellungen und Verfahrensweisen für Studien- und Unterrichtsprojekte an Schulen entwickelt werden. Das Praktikum wird durch einen Leistungsnachweis in einem Seminar Fachdidaktik abgeschlossen. Den Studierenden wird aufgrund der Studienorganisation der Lehramtsausbildung GrHR empfohlen, das Kernpraktikum inkl. Begleitung im Vertiefungsmodul Fachdidaktik & Fachwissenschaft zu absolvieren. Das Kernpraktikum wird durch einen Leistungsnachweis im Seminar Fachdidaktik nachgewiesen. Weiteres regelt die Ordnung für die

Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 12 Erste Staatsprüfung

(1) Die Erste Staatsprüfung im Fach Niederländisch besteht aus zwei Prüfungsabschnitten:

a) ggf. einer schriftlichen Hausarbeit, die in einem der beiden Unterrichtsfächer ab dem sechsten Fachsemester geschrieben werden soll,

b) den in Anschluss an die Prüfungsmodule abgenommen Prüfungen. Prüfungsmodule sind das Aufbaumodul Fachwissenschaft und das Modul Fachwissenschaft, Fachdidaktik & Vermittlungskompetenz bzw. das Vertiefungsmodul Fachdidaktik & Fachwissenschaft (je nachdem, in welchem Modul der Leistungsnachweis im Seminar Fachdidaktik absolviert wird).

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums (Zwischenprüfung) und dem Erwerb mindestens eines Leistungsnachweises im Fach Niederländisch kann die Zulassung zur schriftlichen Hausarbeit beantragt werden. Diese ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas beim Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für das Lehramt abzuliefern. Sind zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit Versuchsreihen oder die empirische Gewinnung von Materialien erforderlich, kann die Frist auf Vorschlag der Themenstellerin oder des Themenstellers um bis zu zwei Monate verlängert werden. Für Schwerbehinderte im Sinne des Sozialgesetzbuches IX, für Körperbehinderte und für chronisch Kranke sind Ausnahmen von den prüfungsrechtlichen und -organisatorischen Regelungen zu treffen, die die Behinderung angemessen berücksichtigen. Der Antrag ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung zu verbinden.

(3) Im Fach Niederländisch sind zwei Prüfungen abzulegen, davon muss eine aus der Fachdidaktik stammen. Die Prüfungen erfolgen als Modulabschlussprüfung am Ende eines jeden als Prüfungsmodul gekennzeichneten Moduls. Die eine Prüfung muss schriftlich, die andere Prüfung muss mündlich abgelegt werden. Schriftliche Prüfungen (Klausuren) dauern vier Stunden, mündliche Prüfungen in der Regel für jeden Prüfling 45 Minuten. Die mündliche Prüfung findet zu einem angemessenen Teil in der Fremdsprache statt. Die letzte abzulegende Prüfung soll eine mündliche sein.

§ 13 Erwerb mehrerer Lehrämter

(1) Wer zusätzlich zur Befähigung zum Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen die Befähigung zum Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen erwerben will, muss erweiterte fachwissenschaftliche Studien im Umfang von etwa 20 Semesterwochenstunden und einen Leistungsnachweis pro Fach nachweisen sowie zusätzliche Prüfungsleistungen erbringen. Die zusätzlichen Prüfungsleistungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung in dem einen Fach und einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer in dem anderen Fach. Der Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse (Latinum) ist Zulassungsvoraussetzung für die jeweilige Prüfung.

(2) Wird ein noch nicht studiertes Fach gewählt oder entsprechen die Fächer nicht denen des angestrebten weiteren Lehramtes, sind Studien sowie Studien- und Prüfungsleistungen nachzuweisen, wie sie für ein Fach im angestrebten Lehramt erforderlich sind.

§ 14 Erweiterungsprüfung („Drittfach“)

(1) Die Befähigung, das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Niederländisch selbständig auszuüben, kann auch durch das Studium als sog. „Drittfach“ erworben werden. In Anlehnung an § 29 Abs. 4 LPO vom 27. März 2003 sind aus dem Lehrangebot gem. § 6 12 SWS Pflicht- und 10 SWS Wahlpflichtveranstaltungen nachzuweisen.

(2) Im Grundstudium sind von den Studierenden folgende Leistungs- und Teilnahme-nachweise zu erwerben:

Sprachkurs Niederländisch II (Voraussetzung für die Teilnahme sind Niederländischkenntnisse im Umfang von Sprachkurs Niederländisch I, fehlende Sprachkenntnisse können im ersten Fachsemester nachgeholt werden)	4 SWS	TN
Sprachkurs Niederländisch III	2 SWS	LN
Seminar Kultur	2 SWS	TN
Einführung in die Sprachwissenschaft	2 SWS	TN
Einführung in die Literaturwissenschaft	2 SWS	TN
Seminar Sprach- oder Literaturwissenschaft	2 SWS	LN

Die Zwischenprüfung entfällt. Das Grundstudium gilt durch Vorlage der oben aufgeführten Studiennachweise als erfolgreich abgeschlossen.

(3) Im Hauptstudium muss gemäß § 29 Abs. 2 ein Leistungsnachweis in Fachwissenschaft und ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik erbracht werden.

- aus dem Aufbaumodul Fachwissenschaft:

Seminar Sprachwissenschaft	2 SWS	LN/TN*
Seminar Literaturwissenschaft	2 SWS	LN/TN*

 (*falls der Leistungsnachweis im Grundstudium in Literaturwissenschaft erworben wurde, ist der Leistungsnachweis im Hauptstudium in Sprachwissenschaft zu erbringen bzw. v.v.)
- aus dem Modul Fachwissenschaft, Fachdidaktik & Vermittlungskompetenz:

Seminar Fachdidaktik	2 SWS	LN
Seminar Kontrastive schriftliche Sprachkompetenz mit fachdidaktischen Inhalten	2 SWS	TN

(4) Die Erweiterungsprüfung wird vor dem staatlichen Prüfungsamt abgelegt. Für sie gelten die Vorschriften für Prüfungen im Fach Niederländisch entsprechend.

§ 15 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität.

(2) Die studienbegleitende Fachberatung im Studiengang Niederländisch (Lehramt) ist Aufgabe des Faches. Sie erfolgt durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden, durch die Studienberatung im Fach und die/den Modulbeauftragte(n). Eine obligatorische Studienberatungsveranstaltung findet im Rahmen der Übung „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ statt. Weiterhin ist die Teilnahme an einer Studienberatungsveranstaltung im Hauptstudium obligatorisch. Die Studienberatung soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienanforderungen und den Studienaufbau.

(3) Die Beratung in studentischen Angelegenheiten erfolgt auch durch die Fachschaft Niederlandistik.

(4) In Prüfungsfragen berät das Staatliche Prüfungsamt.

§ 16 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze (1) und (2) entsprechend.

(4) An deutschsprachigen Hochschulen ist mindestens die Hälfte des Studiums zu betreiben. Bei Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen, Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften und die einschlägigen Vorgaben der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen zu beachten.

(5) Zuständig für die Anrechnung von Zwischenprüfungsleistungen ist der Zwischenprüfungsausschuss auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die jeweiligen Fachvertreter. Zuständig für die Anrechnung von Grundstudienleistungen sind die jeweiligen Fachvertreter. Einzelheiten regelt § 5 der ZPO vom 2. Dezember 2004.

(6) Zuständig für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen auf das Hauptstudium ist das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen. Das Prüfungsamt trifft die Anerkennungsentscheidung auf der Grundlage einer fachlichen Begutachtung durch die Hochschule.

(7) Für die Anerkennung von Hochschulabschlussprüfungen gilt § 50 LPO vom 27. März 2003.

(8) Über die Einstufung bei vorhandenen Sprachkenntnissen (u.a. CNavt) befindet das Institut für Niederländische Philologie.

§ 17 Inkrafttreten

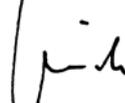
(1) Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die nach dem Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufnehmen.

(2) Diejenigen Studierenden, die vor Inkrafttreten der Studienordnung ihr Studium aufgenommen haben, können das Studium wahlweise nach dieser oder nach der alten Studienordnung beenden. Die Regelungen des Hauptstudiums gelten für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten. Für diejenigen Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 ihr Lehramtsstudium aufgenommen haben und nach dem Inkrafttreten dieser Studienordnung ins Hauptstudium treten, gelten die bisher gültigen Regelungen, es sei denn, sie erklären, dass sie die Anwendung der vorliegenden Studienordnung wünschen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fachbereichsrates des Fachbereichs Philologie vom 25. April 2005

Münster, den 09. Juni 2005

Der Rektor

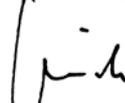


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1) zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 09. Juni 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt

ANHANG

EMPFOHLENER STUDIENNETZPLAN für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen (bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester)

Fachsemester	Veranstaltung	Scheine	SWS
1.	SK: Niederländisch I	TN	4
	E: Literaturwissenschaft	TN	2
	ÜB: Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	TN	2
2.	SK: Niederländisch II	TN	4
	ÜB: Mündliche Sprachkompetenz	TN	2
	E: Sprachwissenschaft	TN	2
3.	SK: Niederländisch III	LN [^]	2
	S: Sprach- oder Literaturwissenschaft	LN ^{*^}	2
4.	ÜB: Mündliches und schriftliches Präsentieren	TN	2
	S: Sprach- oder Literaturwissenschaft	TN [*]	2
	S: Kultur	TN	2
Zwischenprüfung			
5.	S: Sprach- oder Literaturwissenschaft	LN ^{**}	2
	S: Fachdidaktik oder Kernpraktikum und Begleitung	LN/Nachweis◇	2
	V: Sprach- oder Literaturwissenschaft		2
6.	S: Sprach- oder Literaturwissenschaft	TN [*]	2
	S: Kontrastive schriftliche Sprachkompetenz mit fachdidaktische Inhalte	TN	2
	ÜB: Sprach- oder literaturwissenschaftliche Fachinhalte und ihre fachdidaktische Vermittlung	TN	2
7.	S: Literatur- oder Sprachwissenschaft und ihre Vermittlung	TN	2
	ÜB: Sprach- oder literaturwissenschaftliche Aspekte des Niederländischunterrichts	TN	2
	S: Fachdidaktik oder Kernpraktikum und Begleitung	LN/Nachweis◇	2

* Die Studierenden müssen ein Seminar in Literaturwissenschaft und ein Seminar in Sprachwissenschaft besuchen. In einem dieser Seminare muss ein Leistungsnachweis erworben werden.

Wenn im Grundstudium ein Leistungsnachweis in Literaturwissenschaft erworben wird, so muss im Hauptstudium ein Leistungsnachweis in Sprachwissenschaft nachgewiesen werden bzw. v.v.

[^] Die Studierenden müssen für die Anmeldung zur Zwischenprüfung zwei Leistungsnachweise vorlegen. Da die Prüfungsteile als Modulabschlussprüfungen im vierten Fachsemester abgelegt werden, empfiehlt es sich, die Leistungsnachweise bis zu Beginn des vierten Fachsemesters zu erwerben.

+ Die Studierenden müssen für die Anmeldungen zu den Fachprüfungen des Ersten Staatsexamens einen Leistungsnachweis vorlegen. Da die Fachprüfung als Modulabschlussprüfungen im sechsten Fachsemester stattfindet, empfiehlt es sich, den Leistungsnachweis im fünften Fachsemester zu erwerben.

◇ Wenn im fünften Fachsemester die Praxisphase (Kernpraktikum mit Begleitung) absolviert wird, muss im siebten Fachsemester ein Seminar Fachdidaktik belegt werden bzw. v.v. Den Studierenden wird dringend empfohlen, im fünften Fachsemester das Seminar Fachdidaktik zu wählen, da sie für die Anmeldungen zu den Fachprüfungen des Ersten Staatsexamens einen Leistungsnachweis vorlegen müssen.

Modulbeschreibung **Modul Fachwissenschaft, Fachdidaktik & Vermittlungskompetenz**

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 5. - 6. Fachsemester

Dauer des Moduls: 2 Semester

SWS: 6 SWS

Lehrveranstaltungen:

Pflichtveranstaltung:

- Seminar: Kontrastive schriftliche Sprachkompetenz mit fachdidaktischen Inhalten, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Übung: Sprach- oder literaturwissenschaftliche Fachinhalte und ihre fachdidaktische Vermittlung, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 30 Std. Workload, 2 LP
- Seminar: Fachdidaktik, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 120 Std. Workload, 5 LP (für Studierende, die kein Kernpraktikum im 5./6. Fachsemester im Fach Niederländisch absolvieren)
- Kernpraktikum inkl. Begleitung, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Praxisphase: 25 Tage oder 100 Std. (lt. Ordnung für die Schulpraxisphasen der Lehramtsstudiengänge an der Westfälischen Wilhelms-Universität), Selbststudium: 20 Std., 5 LP (nur für Studierende, die ein Kernpraktikum im Fach Niederländisch im 5./6. Fachsemester absolvieren)

Lehr- und Lernformen:

Das Modul beinhaltet eine Übung, ein Seminar und ein Seminar oder eine Praxisphase. Die Studierenden arbeiten in den Lehrveranstaltungen in kleineren Arbeitsgruppen, individuell oder gemeinsam unter Anleitung. Die Inhalte werden zudem im Selbststudium vor- und nachbereitet. In den Lehrveranstaltungen halten die Studierenden mindestens ein Referat und/oder eine Präsentation und verfassen schriftliche Beiträge.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Studierenden.

Qualifikationsziele:

In der Übung soll ein wichtiges Augenmerk auf die Förderung der Vermittlungskompetenzen der Studierenden gelegt werden. In Kooperation mit den Fachwissenschaften wird der Transfer fachbezogener Inhalte auf unterrichtsrelevante Praxisfelder reflektiert.

Das fachdidaktische Seminar befähigt die Studierenden, den fachdidaktischen Diskurs zu rezipieren und kritisch auf seine Relevanz für das eigene Berufsfeld zu bewerten. Mit der Fähigkeit zur Fremd- und Selbstevaluation unter Einbezug diagnostischen Wissens und Denkens erwerben sie im Seminar eine Schlüsselqualifikation für den Lehrberuf. Ggf. erproben sie im Kernpraktikum erste unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen.

Des Weiteren werden im Seminar *Kontrastive schriftliche Sprachkompetenz mit fachdidaktischen Inhalten* die schriftlichen Sprachfertigkeiten vertieft. Neben einer Erweiterung des Fachwortschatzes, u. a. anhand von fachdidaktischen Texten, sollen die Studierenden für häufig vorkommende Interferenzfehler sensibilisiert werden, um diese Kenntnisse gewinnbringend im Sprachunterricht an den Schulen einzubringen.

Inhalte:

Im Seminar *Kontrastive schriftliche Sprachkompetenz mit fachdidaktischen Inhalten* werden die Fertigkeiten im Übersetzen von fachdidaktischen, fachwissenschaftlichen und journalistischen Texten vermittelt. Zudem widmet sich dieses Seminar insbesondere der kontrastiven Betrachtung orthographischer, grammatischer und semantischer Probleme, mit denen die Studierenden auch später im Berufsfeld Schule konfrontiert werden.

Inhalte des Seminars *Fachdidaktik* sind fachdidaktische Themen wie Lehr- und Lernprozesse im Niederländischunterricht, Lehrplan- und Lehrwerkentwicklung, Theorien und Modelle des Literaturunterrichts, Sprachlehr- und Lernforschung und andere. Es wird die Kooperation mit dem Berufsfeld Schule angestrebt.

Die Praxisphase widmet sich der didaktisch-methodischen Analyse hospitiertes und ggf. unter Anleitung durchgeführter Unterrichtseinheiten. Sie wird in einer individuell auf das Praktikum orientierten Veranstaltung vor- und nachbereitet. Das Kernpraktikum soll zumindest anteilig in der Schulform stattfinden, für die das jeweilige Lehramt angestrebt wird. Durch forschende Fragestellungen im Handlungsfeld Schule wird das Zusammenspiel von Theorie und Praxis erprobt und die im Orientierungspraktikum gemachten ersten berufsrelevanten Erfahrungen werden vertieft. Wird das Praktikum im anderen Fach begleitet, belegt die/der Studierende das fachdidaktische Seminar.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Niederländisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzung für die Teilnahme ist die bestandene Zwischenprüfung. Voraussetzung für die Teilnahme am Kernpraktikum ist die erfolgreiche Absolvierung des Orientierungspraktikums.

Prüfungsformen:

Das Modul sieht schriftliche und mündliche Prüfungsformen in der niederländischen Sprache vor.

Falls das Seminar *Fachdidaktik* in diesem Modul gewählt wird, wird nach Absprache mit der/dem Modulbeauftragten ein Portfolio geführt, in dem die Entwicklung der Reflexion fachdidaktischer Inhalte personen- und forschungsbezogen dokumentiert wird. In dieses Portfolio können auch außeruniversitäre Lehr- und Lernerfahrungen und Schlussfolgerungen aus dem Kernpraktikum integriert werden. Es verbindet als prozessorientierte Dokumentation die theoretischen Erkenntnisse und Modelle der Fachdidaktik inkl. Sprach-, Literatur- und Kulturdidaktik mit eigenständigen berufsfeldbezogenen Reflexionen. Die Übung *Sprach- oder literaturwissenschaftliche Fachinhalte und ihre fachdidaktische Vermittlung* schließt mit einer Präsentation ab, während das Seminar *Kontrastive schriftliche Sprachkompetenz mit fachdidaktischen Inhalten* eine zweistündige Klausur vorsieht.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote:

-

Häufigkeit des Angebots:

Die Seminar *Kontrastive schriftliche Sprachkompetenz mit fachdidaktischen Inhalten* wird in jedem zweiten Semester, das Seminar *Fachdidaktik* und die Übung werden in jedem Semester angeboten.

Modulbeauftragte: Dr. V. Wenzel

Hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. A. Berteloot, Drs. M. Henselmans, F. König, M.A., Drs. C. Lony (Zentrum für Niederlande-Studien), Prof. Dr. L. Missinne, Dr. V. Wenzel

Sonstige Informationen:

In dem Seminar *Kontrastive schriftliche Sprachkompetenz mit fachdidaktischen Inhalten* wird interdisziplinär mit dem Zentrum für Niederlande-Studien zusammengearbeitet. Die Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt. Den Studierenden wird aufgrund der Studienorganisation der Lehramtsausbildung GrHR dringend empfohlen, in diesem Modul das Seminar *Fachdidaktik* und nicht das Kernpraktikum inkl. Begleitung zu wählen. Des Weiteren wird auf die Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 34 Abs. 2 verwiesen.

Modulbeschreibung: **Aufbaumodul Fachwissenschaft**
Prüfungsmodul

Leistungspunkte: 15 LP

Studiensemester: 5. - 6. Fachsemester

Dauer des Moduls: ca. 2 Semester

SWS: 6 SWS

Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Sprachwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 120 Std. Workload, 5 LP
- Seminar: Literaturwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 120 Std. Workload, 5 LP
- Vorlesung: Literatur- oder Sprachwissenschaft, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 30 Std. Workload, 2 LP
- Selbststudium, Kontaktzeit: - , Selbststudium: 90 Std., 3 LP

Lehr- und Lernformen:

Das Modul enthält eine Vorlesung und zwei Seminare. Die Studierenden arbeiten in den Seminaren in kleineren Gruppen und/oder individuell an der Vor- und Nachbereitung der Seminarinhalte. Es werden mehrere Referate und/oder Präsentationen gehalten und ggf. schriftliche Beiträge verfasst. Das Selbststudium umfasst die selbständige Lektüre von Fachliteratur, die mit der/dem Fachdozentin/Fachdozenten abgesprochen wird.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Teilnehmern.

Qualifikationsziele:

Das Modul hat zum Ziel, den Studierenden Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Sprach- und Literaturwissenschaft zu vermitteln. Das Ziel des sprachwissenschaftlichen Anteils ist, die Studierenden zum selbstständigen und kritischen Umgang mit sprachwissenschaftlicher Fachliteratur (Grammatiken, Wörterbücher, Lehrwerke) zu befähigen. Zudem sollen sie mit der Existenz, Verwendung, Verbreitung und Funktion nicht-standardsprachlicher und historischer Varietäten des Niederländischen und deren Erforschung vertraut gemacht werden.

Das Ziel des literaturwissenschaftlichen Anteils ist, die Studierenden zu befähigen, den Fachdiskurs im Bereich der niederländischen Literaturwissenschaft zu rezipieren, ihre textanalytischen Fähigkeiten zu vertiefen und Theorien und Modellen kritisch zu reflektieren und zu bewerten. Zudem sollen sie einen Überblick über die niederländische Literatur (wichtigste Autoren, Epochen, Gattungen) erhalten.

Inhalte:

In den sprachwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und dem Selbststudium stehen die grammatikalischen Strukturen und die unterschiedlichen Beschreibungsebenen der niederländischen Standardsprache im Kontrast zum Deutschen sowie die regionale, soziale, funktionale und historische Variation des Niederländischen zentral.

Die Inhalte der literaturwissenschaftlichen Veranstaltungen und des Selbststudiums knüpfen an bereits vorhandene fachwissenschaftliche Basiskenntnisse an. Sie beziehen sich auf spezifische Autoren und auf thematische sowie gattungsorientierte literarische Themen und Probleme, mit Rücksicht auf den historischen, gesellschaftlichen und kulturellen Kontext der behandelten Themen.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Niederländisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute bis sehr gute Niederländischkenntnisse sowie die bestandene Zwischenprüfung.

Prüfungsformen:

Das Modul sieht mündliche und schriftliche Prüfungsformen in niederländischer Sprache vor. Der schriftliche Prüfungsanteil besteht aus einer Hausarbeit, die im Bereich Literatur- oder Sprachwissenschaft geschrieben wird. Die gesamten Inhalte des Moduls sind Gegenstand einer mündlichen Prüfung in niederländischer Sprache im Umfang von 45 Minuten.

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium sowie die erfolgreiche Teilnahme an den geforderten Prüfungen.

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote:

Die Modulabschlussprüfung wird einfach gewichtet (vgl. LPO vom 27. März 2003 § 27 Abs. 1).

Häufigkeit des Angebots:

Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten.

Modulbeauftragte: Prof. Dr. L. Missinne

Hauptamtlich Lehrende: Prof. Dr. A. Berteloot, Drs. M. Henselmans, J. Hlatky, F. König, M.A., Prof. Dr. L. Missinne, Dr. V. Wenzel

Sonstige Informationen:

Alle Lehrveranstaltungen finden in niederländischer Sprache statt.

Des Weiteren wird auf die Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 34 Abs. 2 verwiesen.

Modulbeschreibung **Vertiefungsmodul Fachdidaktik & Vermittlungskompetenz**
Prüfungsmodul

Leistungspunkte: 10 LP

Studiensemester: 7. - 8. Fachsemester

SWS: 6 SWS

Dauer des Moduls: 2 Semester

Lehrveranstaltungen:

Wahlpflichtveranstaltungen:

- Seminar: Literatur- oder Sprachwissenschaft und ihre Vermittlung, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 60 Std. Workload, 3 LP
- Übung: Sprach- oder literaturwissenschaftliche Aspekte des Niederländischunterrichts, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 30 Std. Workload, 2 LP
- Seminar: Fachdidaktik, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std. Workload), Selbststudium: 120 Std. Workload, 5 LP (für Studierende, die ihr Kernpraktikum nicht im Fach Niederländisch absolvieren)
- Kernpraktikum und Begleitung, Kontaktzeit: 2 SWS (30 Std.), Praxisphase: 25 Tage oder 100 Std. (lt. Praktikumsordnung), Selbststudium: 20 Std., 5 LP (für Studierende, die ihr Kernpraktikum im Fach Niederländisch absolvieren)

Lehr- und Lernformen:

Das Modul beinhaltet ein Seminar und eine Übung und wahlweise ein Seminar oder eine begleitete Praxisphase. Die Studierenden arbeiten in den Lehrveranstaltungen in kleineren Arbeitsgruppen, individuell oder gemeinsam unter Anleitung. Die Inhalte werden zudem im Selbststudium vor- und nachbereitet. In den Lehrveranstaltungen halten die Studierenden mindestens ein Referat und/oder eine Präsentation und verfassen ggf. schriftliche Beiträge.

Gruppengröße:

Die in den einzelnen Lehrveranstaltungen vorgesehene Gruppengröße liegt zwischen 3 und 30 Studierenden.

Qualifikationsziele:

Das Modul befähigt die Studierenden, den fachdidaktischen Diskurs zu rezipieren und die Fachwissenschaft kritisch auf ihre Relevanz für das eigene Berufsfeld zu bewerten. Mit der Fähigkeit zur Fremd- und Selbstevaluation unter Einbezug diagnostischen Wissens und Denkens erwerben sie eine Schlüsselqualifikation für den Lehrberuf. Der Transfer unterrichtsrelevanter Fachinhalte wird reflektiert und geübt. Ggf. erproben sie im Kernpraktikum erste unterrichtsbezogene Handlungskompetenzen.

Das Seminar *Sprach- oder Literaturwissenschaft und ihre Vermittlung* vertieft die bisher erarbeiteten sprach- oder literaturwissenschaftlichen Kenntnisse in ausgewählten Bereichen. Ein wichtiges Augenmerk liegt dabei auf der Förderung der Vermittlungskompetenzen der Studierenden. Der Transfer unterrichtsrelevanter Fachinhalte wird reflektiert und geübt.

Aus entweder der fachdidaktischen oder der fachwissenschaftlichen Lehrveranstaltung erwächst die Thematik der Masterarbeit.

Inhalte:

Inhalte des Seminars *Fachdidaktik* sind fachdidaktische Themen wie Lehr- und Lernprozesse im Niederländischunterricht, Lehrplan- und Lehrwerkentwicklung, Theorien und Modelle des Literaturunterrichts, Sprachlehr- und Lernforschung, Nutzung Neuer Medien und andere. Es wird die Kooperation mit dem Berufsfeld Schule angestrebt.

Das interdisziplinäre Seminar und die interdisziplinäre Übung bieten die Möglichkeit zur Vertiefung bisher erworbener Fachkenntnisse. Sie beinhalten ausgewählte Teilgebiete der niederländischen Sprachwissenschaft bzw. bieten vertiefte Kenntnisse ausgewählter Werke und Themengebiete der gesamten niederländischen Literatur an. Die Studierenden üben die Vermittlung dieser Kenntnisse in schriftlicher und mündlicher Form ein. Diese Lehrveranstaltungen verbinden dabei fachwissenschaftliche Aspekte mit fachdidaktischen, schulformbezogenen Fragestellungen.

Die Praxisphase widmet sich der didaktisch-methodischen Analyse hospitierte und ggf. unter Anleitung durchgeführte Unterrichtseinheiten. Sie wird individuell vor- und nachbereitet. Das Kernpraktikum soll zumindest anteilig in der Schulform stattfinden, für die das jeweilige Lehramt angestrebt wird. Durch forschende Fragestellungen im Handlungsfeld Schule wird das Zusammenspiel von Theorie und Praxis erprobt und die im Orientierungspraktikum gemachten ersten berufsrelevanten Erfahrungen werden vertieft.

Verwendbarkeit des Moduls:

Das Modul ist Bestandteil des Studiengangs Niederländisch mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen.

Teilnahmevoraussetzungen:

Voraussetzungen für die Teilnahme sind gute bis sehr gute Niederländischkenntnisse sowie der Abschluss des *Aufbaumoduls Fachwissenschaft*.

Voraussetzung für die Teilnahme am Kernpraktikum ist die erfolgreiche Absolvierung des Orientierungspraktikums.

Prüfungsformen:

Das Modul sieht schriftliche und mündliche Prüfungsformen in der niederländischen Sprache vor.

Falls das Seminar *Fachdidaktik* in diesem Modul gewählt wird, wird nach Absprache mit der/dem Modulbeauftragten ein Portfolio geführt, in dem die Entwicklung der Reflexion fachdidaktischer Inhalte personen- und forschungsbezogen dokumentiert wird. In dieses Portfolio können auch außeruniversitäre Lehr- und Lernerfahrungen und Schlussfolgerungen aus dem Kernpraktikum integriert werden. Es verbindet als prozessorientierte Dokumentation die theoretischen Erkenntnisse und Modelle der Fachdidaktik inkl. Sprach-, Literatur- und Kulturdidaktik mit eigenständigen berufsfeldbezogenen Reflexionen. Das Seminar *Literatur- oder Sprachwissenschaft und ihre Vermittlung* schließt mit einer Präsentation ab. Zusätzlich wird eine vierstündige Modulabschlussklausur über sämtliche Lehrinhalte des Moduls geschrieben.

Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten:

Voraussetzung ist die durchgängige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen, Vor- und Nachbereitung im Selbststudium und die erfolgreiche Dokumentation im Portfolio.

Notenskala: Siehe LPO vom 27. März 2003 § 25.

Gewichtung der Modulnote für die Fachnote:

Die Modulabschlussprüfung wird einfach gewichtet (vgl. LPO vom 27. März 2003 § 27 Abs. 1).

Häufigkeit des Angebots:

Lehrveranstaltungen dieses Moduls werden in jedem Semester angeboten.

Modulbeauftragte: Dr. V. Wenzel

Hauptamtlich Lehrende: Dr. V. Wenzel, Prof. Dr. A. Berteloot, Prof. Dr. L. Missinne.

Sonstige Information:

Die Lehrveranstaltungen werden in niederländischer Sprache abgehalten. Für die Erstellung des Portfolios werden Informationen bereitgestellt. Den Studierenden wird aufgrund der Studienorganisation der Lehramtsausbildung GrHR dringend empfohlen, in diesem Modul das Kernpraktikum inkl. Begleitung und nicht das Seminar *Fachdidaktik* zu wählen.

Die vierstündige Abschlussklausur entspricht den Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 36 Abs. 2.

Des Weiteren wird auf die Vorgaben der LPO vom 27. März 2003 § 34 Abs. 2 verwiesen.

**Ordnung
zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft
an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 5. November 2004
vom 17. Juni 2005**

Gemäß § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NW. S. 752), hat der Fachbereich Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 5. November 2004 (AB Uni 2004/13) wird wie folgt geändert:

§ 27 erhält folgende Fassung:

„Diese Prüfungsordnung findet erstmalig Anwendung auf Studierende, die ab dem Wintersemester 2004/05 als Studienanfängerinnen/Studienanfänger für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben worden sind oder ab dem Wintersemester 2004/05 das Hauptstudium des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft beginnen. Studierende, die im Wintersemester 2003/04 oder im Sommersemester 2004 als Studienanfängerinnen/Studienanfänger für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster eingeschrieben worden sind oder das Hauptstudium des Diplomstudiengangs Erziehungswissenschaft begonnen haben, setzen ab dem Wintersemester 2004/05 das Studium nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung unter Anrechnung der erbrachten Leistungen fort.

Studierenden, die vor dem Beginn des Wintersemesters 04/05 im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der WWU Münster immatrikuliert waren, wird auf schriftlichen, beim Prüfungsamt zu stellenden Antrag ermöglicht, ihr Studium nach der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 11. März 1997 (AB Uni 97/6), geändert durch Ordnung vom 3. Juli 2000 fortzuführen.“

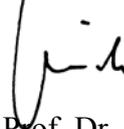
Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs
Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften vom 26. Januar 2005.

Münster, den 17. Juni 2005

Der Rektor

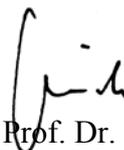


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität
über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die
Bekanntmachung von Satzungen hiermit verkündet.

Münster, den 17. Juni 2005

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt